

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Festzeitungsnummer 1635.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Das Reichsversicherungsamt und der Gewerkschaftskongress	593	arbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands. — Konferenz der sozialistischen Frauen Deutschlands. — Norwegische Gewerkschaftskongresse	603
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Fabrikinspektion in den drei Hansestädten. — Aus der Gewerbeinspektion. — Das Arbeitsamt und der Arbeitsrat in Italien. — Ausnahmen vom französischen Zechnstundengesetz. — Arbeiterschutz bei öffentlichen Lieferungen in Spanien. — Gewerkschaftsgesetz in Britisch-Columbia	595	Unternehmerkreise. Zentralverband deutscher Industrieller. — Unternehmer und Gewerbevereine. — Aus der schwedischen Arbeitgeberorganisation	605
Statistik und Volkswirtschaft. Amerikanische Enquete über den Einfluß der Gewerkschaften auf die Arbeitsleistung	599	Arbeiterversicherung. Aus der Praxis der Arbeiterversicherung	606
Arbeiterbewegung. Die Gewerkschaften und ihre Angestellten. Aus deutschen Gewerkschaften. — Zur Richtigstellung	599	Gewerbegerichtliches. Kongress der Gewerbegerichtsbeisitzer Italiens	608
Kongresse. Sechster Verbandstag des Verbandes der Fabrik-, Land- und gewerblichen Hilfs-		Kartelle, Sekretariate. Konferenz der Gewerkschaftskartelle Badens	608
		Andere Organisationen. Aus den christlichen Gewerkschaften. — Gründung eines neuen christlichen Bergarbeiterverbandes	608

Das Reichsversicherungsamt und der Gewerkschaftskongress.

Unter diesem Titel erschien in Nr. 22 der „Arbeiter-Versorgung“ ein Artikel, welcher sich protestierend gegen die Ausführungen wendet, die auf dem Stuttgarter Gewerkschaftskongress über die Ausübung des Unfallversicherungsgesetzes gemacht worden sind.

Es heißt in dem Artikel:

„Angesichts des Umstandes, daß der Gewerkschaftskongress einen sehr erheblichen Theil der deutschen Arbeiterschaft repräsentiert und daß das von ihm ausgesprochene Urtheil von der gewerkschaftlich-organisierten Arbeiterschaft vielfach als nicht weiter zu bestreitende Wahrheit aufgenommen wird, geht es absolut nicht an, diese abfällige Kritik zu ignorieren. Dieselbe kann in der That dahin führen, daß die Arbeiterschaft das Vertrauen zu der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes vollständig einbüßte, und dies müßte im Interesse der Wirksamkeit der sozialpolitischen Versicherungsgesetze nicht genug bedauert werden.“

Einleitend wird aber gesagt:

„Die abfällige Kritik der Entscheidungen des Amtes in Arbeiterkreisen nahm einen immer größeren Umfang an, und immer zahlreichere Stimmen wurden laut, welche sich dahin aussprachen, daß das Amt es nicht verstanden habe, das erworbene Vertrauen der arbeitenden Bevölkerung auch zu erhalten.“

Durch diese Aeußerung ist betonen, daß es nicht erst der Gewerkschaftskongress war, der diese abfällige Kritik heraufbeschwor, sondern daß er sich nur seiner Pflicht entledigte, indem er die schon seit Langem bestehende Meinung Tausender von Arbeitern zur Sprache brachte.

Der Widerspruch des Artikelschreibers der „Arbeiterversorgung“ richtet sich zunächst gegen Ausführungen, die auf das Reichsversicherungsamt gar

keinen Bezug haben. Daß von letzterem behauptet sei, es würden täglich in drei bis vier Stunden 25 bis 30 Sachen heruntergearbeitet, entspricht nicht den Ausführungen des Referenten und ist auch im Protokoll (Seite 317) nicht in diesem Sinne wiedergegeben worden. Im Zusammenhang mit den vorhergehenden Sätzen kann gar nicht zweifelhaft sein, daß diese Kritik sich auf die Schiedsgerichte bezog.

Der Verfasser des Artikels sagt auch nicht, daß in Stuttgart wahrheitswidrige Ausführungen gemacht wurden; nur sucht er die Fehlsprüche zu entschuldigen und andere Motive als Maßstab anzunehmen. Er sagt selbst:

„Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ist ebenso wenig eine durchaus vollkommene, von Irrthümern und Fehlschlüssen absolut freie, wie die Rechtsauslegung des Reichsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts; der Umstand, daß bei der Anwendung der Versicherungsgesetze der streng-juristische Gesichtspunkt vielfach hinter dem sozialpolitischen zurücktritt, macht es erklärlich, wenn die Rechtsauslegung des obersten Gerichtshofes für diesen Spezialzweig des öffentlichen Rechts eines Mangels an sozialpolitischem Verständniß von Seiten des Versicherten verhältnismäßig leicht beschuldigt werden kann. Und doch ist derselbe in dieser allgemeinen Form nicht begründet. Gewiß! die Zahl der Erkenntnisse des Amtes, welche unter dem sozialpolitischen, den Gesetzgeber leitenden Gesichtspunkt zu Bedenken Anlaß geben, ist keine verschwindend kleine; es bedarf nicht der Anführung einer größeren Anzahl von Erkenntnissen, um diese Behauptung als eine berechnete erscheinen zu lassen. Manche Urtheile, beispielsweise über Bruchschäden und ihre Bedeutung für die Unfallversicherung, über Halb- und Theilerwerbsunfähigkeit, über das Verhältniß der Berufsunfähigkeit zu der Erwerbsunfähigkeit überhaupt haben auch außerhalb der Versicherten Befremden hervorgerufen und sind

in seinem Gewerbe nicht mehr ein Drittel des Lohnes von Durchschnittsarbeitern verdienen konnte; nach Ausspruch des Vertrauensarztes konnte er dieses jedoch in einem anderen Gewerbe und daraufhin erhielt der Invalide die Rente nicht! —

Man bedenke: der Arbeiter, der in seinem Gewerbe, das er ein Menschenalter lang verrichtet hat, nicht mehr ein Drittel verdienen kann, soll nun in einem anderen, vielleicht neu zu erlernenden Gewerbe in seinen alten Tagen noch einen entsprechenden Verdienst erreichen? Das ist wahrhaftig ein salomonisches Urtheil von einem Vertrauensarzt. — Und fragt man: „Wer beschäftigt denn einen derartig erwerbsbeschränkten Menschen in einem ihm gänzlich fremden Gewerbe?“ „Darüber haben wir nicht zu befinden,“ ist gewöhnlich die stereotype Antwort darauf.

Wenn dann weiter gesagt wird: „Es kann dieserhalb kein Vorwurf grundloser sein, als der, daß auch das Reichsversicherungsamt anscheinend sich nicht dem Einflusse einer zugespitzten Begriffsjurisprudenz habe entziehen können,“ so können wir uns auch heute noch nicht von dieser Auffassung befreien, wenn auch zugegeben werden kann, daß dieses nicht wissenschaftlich geschieht. Es liegt eben im Systeme! Wie groß ist die Zahl der Vertretungen durch die Berufsgenossenschaftsvertreter gegenüber denen der Verletzten? Muß nicht der Richter, ob er will oder nicht, annehmen, daß, wenn er gewöhnlich nur den einen Theil mit ausgesetzten Beweisen hört und vom anderen Theil keine Gegenbeweise, der anwesende Theil Recht hat?! — Ja, warum kommt denn der Andere nicht! Weil er arm ist, kein Geld zum Reisen hat und weil auf seiner Zustellung in fettdruckter Schrift und unterzeichnet steht, daß er nicht hinzukommen, auch keinen Vertreter zu stellen braucht und endlich, daß er auf Ertrag der entstandenen Kosten nicht rechnen darf.

Das ist es, was die Verletzten abhält, ihre Rechte wahrzunehmen. Erwägt man dazu, daß den Verletzten kein Arzt zur Seite steht, dagegen die Berufsgenossenschaft mit allen möglichen Mitteln ausgerüstet ist, dann wird es auch verständlich, daß der Richter sich dem Vorgebrachten nicht entziehen kann. Denn ohne dem Einen wohlzuvollen, kann er ja kaum anders als das zu glauben, was er hört und liest; darüber hinaus zu denken und zu urtheilen, wird völlig von der Höhe seines sozialpolitischen Verständnisses abhängen.

Daß der Stuttgarter Gewerkschaftskongress an dieser den Traditionen des Reichsversicherungsamtes widersprechenden antisozialen Rechtsprechung Kritik übte, das entsprach völlig seiner Pflicht als Vertretung der Arbeiterinteressen. Eine Herabsetzung des Reichsversicherungsamtes kann in dieser Kritik umsoweniger entdeckt werden, als dieselbe offenkundig von dem Bestreben geleitet wurde, die vom Artikelschreiber der „Arbeiterversorgung“ selbst zugegebenen Mängel zu beseitigen. Wer Unvollkommenes verbessern will, dem kann nicht die Absicht der Herabwürdigung untergeschoben werden. Auch ist der Vorwurf, daß durch diese Kritik die Arbeiterschaft das Vertrauen zur Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes verlieren werde, völlig deplaziert. Wenn heute schon der Fonds des Vertrauens, den das Reichsversicherungsamt in der Arbeiterschaft besaß, fast völlig aufgezehrt ist, so trägt daran nicht die vom Gewerkschaftskongress geübte Kritik an seiner Rechtsprechung, sondern eben diese kritikwürdige Rechtsprechung selbst die Schuld. Und will das Reichsversicherungsamt des Vertrauens der Arbeiter für alle Zeiten sicher sein, so möge es versuchen, sich in das Rechtsbewußtsein

eines Arbeiters hineinzudenken und die gegen seine Urtheile geübte Kritik auf ihre Berechtigung zu prüfen. Es wird dann bei unbefangener Untersuchung selbst zu der Ueberzeugung kommen, daß seine jetzige Rechtsprechung sich von der früheren, die das Vertrauen der Arbeiter verdiente, himmelweit entfernt hat.

In einem effektvollen Schlußsatz fordert der Artikelschreiber der „Arbeiterversorgung“ alle auf dem Boden der Sozialversicherung stehenden Parteien und auch die Fachpresse auf, gegen die Kritik des Gewerkschaftskongresses Protest zu erheben. Dieser Hilferuf hat bisher nur in der Kapitalistenpresse Beachtung gefunden; ob deren Unterstützung dem Reichsversicherungsamt das Vertrauen der Arbeiterschaft sichert, das überlassen wir seiner eigenen Verantwortung. Die Arbeiterpresse hat dagegen an die Wiedergabe dieses Hilferufes einstimmig die deutliche Mahnung geknüpft, das Reichsversicherungsamt möge bei sich selbst Einkehr halten und die Ursachen des Mißtrauens der Arbeiter entfernen, dann bleibe es von solcher Kritik verschont.

Auf die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft wird der bestellte Protest gegen die freie Kritik ohne jeden Eindruck bleiben. Das Recht, Kritik an vorhandenen Mängeln zu üben, werden wir uns von keiner Seite nehmen lassen, mag es sich um Maßnahmen einer Regierung oder Behörde oder um Entscheidungen eines Gerichtshofes handeln. Das Reichsversicherungsamt steht keineswegs über der Kritik. Es ist eine öffentliche Einrichtung, aus öffentlichen Mitteln erhalten, bei deren Thätigkeit auch den Arbeitern ein gesetzliches Recht der Mitwirkung gewährleistet ist. Die Wähler, die ihre Vertreter in das Reichsversicherungsamt entsenden, haben nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, dort Kritik zu üben, wo die Wirksamkeit des Reichsversicherungsamtes ihrem Rechtsgefühl nicht entspricht. Der Versuch, diese unbequeme Kritik durch einen bestellten Protest der ergebene Presse zu Boden zu schlagen, beweist, daß die juristischen Verteidiger des Reichsversicherungsamtes ihren sachlichen Rechtfertigungsgründen selbst keine ausreichende Beweisraft beimessen. Und wer sich selbst nicht verteidigen kann, dem können alle bestellten Demonstrationen nichts helfen.

Berlin.

A. Försten.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Fabrikinspektion in den Hansestädten.

Es ist kein großes Arbeiterkontingent, über welches diese Gewerbeaufsichtsbehörden zu berichten haben. Die drei Hansestädte haben in wirtschaftlicher Hinsicht ein nahezu gleiches Gepräge aufzuweisen; ihre Haupterwerbszweige bilden Handel und Verkehr, und unter den wenigen entwickelten Industrien überwiegen diejenigen, die sich mit der Verarbeitung importierter Rohstoffe befassen. Im Uebrigen herrscht hier noch das Kleingewerbe vor, das der Fabrikaufsicht nicht unterstellt ist. So kommt es, daß in Hamburg mit seinen 705 000 Einwohnern nur wenig mehr als 49 000 Arbeiter, in Bremen (163 000 Einwohner) nur 18 700 Arbeiter und in Lübeck (82 000 Einwohner) gar nur zirka 5000 Arbeiter der Gewerbeaufsicht unterstanden (also nur 7, 11 und 6 pSt.), während z. B. in ganz Sachsen von 4½ Millionen Einwohnern 470 000 Arbeiter, also 11,2 pSt., in Fabriken und gleichgestellten Anlagen thätig sind. Die genaueren Ziffern der Arbeiter, Arbeiterinnen und Jugendlichen in revisionspflichtigen Betrieben giebt folgende Zusammenstellung wieder:

als Beweis dafür betrachtet worden, daß es auch diesem Sondergericht nicht immer möglich ist, seine Rechtsauslegung mit der Rechtsüberzeugung der betreffenden Kreise in Einklang zu bringen. Aber auf der anderen Seite muß doch mit aller Bestimmtheit der Standpunkt vertreten werden, daß diese als *Fehlurtheile* zu bezeichnenden Urtheile des Reichsversicherungsamts doch einen sehr, sehr kleinen Theil der Urtheilshätigkeit des Amtes überhaupt bilden.“ (—?).

Wenn es so stände um die Bruchschäden, würde vielleicht weniger Kritik geübt werden. Thatsächlich wird heute aber bei Leistenbrüchen beinahe in allen Fällen angenommen, daß die Ursache des Bruchs jedenfalls schon seit Langem vorhanden ist und der Unfall nur die Wirkung des Hervortritts desselben war. Diese Rechtsprechung bewegt sich im Widerspruch zu der früheren Auffassung, auch der in Kreisen der Herrn Vertrauensärzte. Erst in den letzten Jahren hat man festgestellt, daß ein frischer Bruch mit derartig großen Schmerzen auftritt, daß der Verletzte nicht eine Stunde mehr arbeiten kann, sogar kaum im Stande ist, zum Arzt zu gehen. Es giebt aber eine ganz beträchtliche Zahl Aerzte, welche dieser Auffassung nicht beitreten.

Wer von den Verletzten auch nur einige Zeit verstreichen läßt, ohne den Arzt zu konsultieren, hat nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes keine Hoffnung, seinen Bruchschaden anerkannt zu sehen.

Ja, es hat sich sogar unter den älteren Weisikern die Auffassung eingebürgert, bei Leistenbrüchen überhaupt nicht mehr für die Anerkennung des Unfalls einzutreten, es nütze ja doch nichts! Auch in den Schiedsgerichten ist man der Meinung, daß es gar nichts nütze, wenn dort ein Leistenbruch anerkannt werde, das Reichsversicherungsamt hebe dieses doch wieder auf.

Das sind nicht Fehlschlüsse, das ist System! das steht auch nicht im Gesetz und der Gesetzgeber hat es nicht gewollt!

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier eine Reihe derartig begründeter Urtheile anzuführen, es erübrigt sich auch und würde zu weit führen; sagt der Verfasser doch selbst, „es bedarf nicht der Anführung einer größeren Anzahl von Erkenntnissen,“ um die Behauptungen zu beweisen.

Die Kritik hat aber nur da eingesetzt, wo systematische Aenderungen eingetreten sind.

Ferner sind die Gewöhnungen zu nennen. Hunderte von Urtheilen könnten angeführt werden, in denen es heißt, der Verletzte hat sich an den Verlust gewisser Gliedmaßen gewöhnt, ein erheblich nachweisbarer Schaden ist nicht mehr vorhanden, daraufhin rechtfertigt sich der Abzug der Rente. —

Wie anders war das früher; da kam es nicht darauf an, ob der Verletzte zur Zeit einen wirklich materiellen Schaden nachweisen konnte. Viele Sprüche des Reichsversicherungsamts lauteten: „Der Verletzte ist auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine minderwertige Kraft geworden, demnach steht ihm eine Rente zu.“ Was lehrt uns die Praxis im gewerblichen Leben?

Der Verletzte kann aus vielen Ursachen denselben Verdienst haben, den er vor der Zeit des Unfalles hatte. Ist es nicht verständlich, daß ein vernünftiger Arbeitgeber einem in seinem Betriebe Verletzten keine Lohnabzüge macht? In solchem Falle ist gar kein Schadennachweis vorhanden. Ist es nicht folgerichtig, daß der Arbeiter von Jahr zu Jahr oder in späteren Intervallen höheren Lohn verdient oder als Stückarbeiter sich mehr einarbeitet und dadurch einen

höheren Verdienst erreicht? Alle diese Erscheinungen werden von der gegenwärtigen Rechtsprechung nicht genügend gewürdigt. Der Mehrverdienst welchen der Arbeiter durch seine Fertigkeit erreicht, wird ihm, wenn er ein Unfallverletzter ist, als Gewöhnung berechnet: Dadurch schafft man Simulanten, man vermindert sie nicht.

Auch beachtet diese Rechtsprechung dabei zu wenig, daß der Verletzte nur in solchen Betrieben einen höheren Verdienst erreicht, in welchen er schon längere Zeit thätig war. Anders wird es sofort, wenn der Verletzte seinen Platz wechseln muß, dann verspürt er seine Minderwerthigkeit dreifach. Wenn dagegen gesagt werden kann, der Verletzte hat gemäß § 88 des Gesetzes alsdann das Recht, seine Verschlimmerung anzugeben, so muß doch demgegenüber betont werden, daß dieses leichter gesagt, als gemacht ist. Dazu gehört, daß der Verletzte einen von einem Arzte beglaubigten Nachweis erbringt, sonst erteilen die Berufsgenossenschaften keinen berufsunfähigen Bescheid. Das Attest bekommt er aber nicht, denn die Herren Aerzte und Professoren haben nur Zeit, Atteste auszustellen, wenn solches von den Gerichten oder den Berufsgenossenschaften verlangt wird.

Wo bleibt da der vom Grafen Pofadovskij hervorgehobene Schutz (§ 69 III) gegen die systematische Herabsetzung der Rente seitens der Vertrauensärzte?

Aber es giebt noch andere Möglichkeiten, welche bessere Beachtung finden müssen. Bei Kolonnenarbeitern (Ruhern) z. B. muß der Einzelne, um den gleichen Lohn zu erhalten, mitarbeiten, ob er kann oder nicht; gewöhnlich macht es der Verletzte nur kurze Zeit mit, um alsdann irgend wo anders unterzukommen. Ebenso bei Tarifverträgen wird nicht immer daran gedacht, für Verletzte Ausnahmeregeln zu schaffen, auch dadurch tritt die Herabsetzung der Rente zum Schaden des Verletzten in Erscheinung.

Ferner ist es Praxis geworden, daß geringere als zehnprozentige Renten nicht mehr gezahlt werden. Davon steht aber auch nichts im Gesetz. Es wird einfach gesagt, es sei ein nicht berechenbarer Schaden.

Jeder Mensch welcher Gliedmaßen einbüßt, ist dadurch geschädigt, wofür ihm der Gesetzgeber eine Entschädigung zuerkennt. Leider wird einem Verletzten nach der neueren Spruchpraxis selbst bei Verlust des Zeigefingers nur eine 10- bis 15prozentige Rente zugesprochen. Dann ist es freilich begreiflich, wenn andere Handgliedmaßen für die Instanzen der Unfallversicherung kaum noch Entschädigungswert besitzen. Wenn dann noch die Annahme der Gewöhnung hinzukommt und die ebenfalls neu angewandte Praxis, daß Aenderungen von 5 pZt. nicht mehr als wesentlich betrachtet werden, dann wird man verstehen, daß alle diese Neuerungen nicht als wohlwollend von den Arbeitern betrachtet werden.

Auch in der Invalidenversicherung sind Neuerungen geschaffen, die dem Gesetz durchaus nicht entsprechen. Nach dem Begriff des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes ist der Versicherte dann rentenbezugsberechtigt, wenn er nicht mehr in der Lage ist, ein Drittel dessen zu erwerben, was ein Arbeiter seines Gewerbes im Durchschnitt verdient; den Nachweis dafür hat er zu führen.

Die jetzige Spruchpraxis hält sich längst nicht mehr an diese einfache Vorschrift, sondern sie nimmt das Gutachten des vielgerühmten Vertrauensarztes der Versicherung als Maßstab an.

Wo bleibt da das Gesetz? Sagte doch Graf Pofadovskij im Reichstage, „die Aerzte sollen nicht den Prozentsatz der Erwerbsbeschränkung bestimmen.“ Wir haben aber Urtheile, in denen selbst vom Reichsversicherungsamt anerkannt wird, daß der Invalide

	Erwachsene		Jugendliche	Arbeiter überhaupt
	Arbeiter	Arbeiter- innen	Arbeiter	
Hamburg . .	40011	7271	1752	49034
Bremen . . .	15425	2527	780	18732
Lübeck (Ende 1901)	3798	840	128	4766

In Lübeck schwankte die Arbeiterziffer in den einzelnen Quartalen zwischen 5386 (zweites Quartal) und 4766 (viertes Quartal); sie war am Jahreschlusse um 173 Köpfe geringer als am Jahresbeginn, eine Folge des wirtschaftlichen Druckes. In Hamburg ist die Arbeiterziffer um 3122 gestiegen; auch in Bremen stieg die Zahl der Beschäftigten um 8 pSt.

Von den hanseatischen Berichten zeichneten sich bisher die von Hamburg und Bremen durch ihren sozialpolitischen Ernst aus; vor Allem der Bremer Bericht ging den Missetänden in energischer Kritik zu Leibe. Die Lübecker Inspektion lag dagegen in der Hand eines ehemaligen Majors, dem enge Verbindungen mit den Berufsgenossenschaften nachgesagt wurden und der sich in jeder Beziehung als ungeeignet für die sozialen Pflichten eines Fabrikinspektors erwies. Die öffentliche Kritik seiner Berichte hat es bewirkt, daß derselbe seinen Abschied nahm und durch einen mit industriellen Verhältnissen vertrauten Beamten, bisher Betriebsinspektor am städtischen Elektrizitätswerk, ersetzt wurde. Der Bericht des neuen Gewerbeinspektors Lorenz, der aus eigener Kenntniß nur über die zweite Jahreshälfte berichtet kann, weist unleugbare Vorzüge vor den früheren auf und berechtigt zu der Hoffnung, daß sich auch Lübeck endlich einmal einer zeitgemäßen Gewerbeinspektion erfreuen darf, so bald die bei neuen Beamten begreifliche Vorsicht erst einmal überwunden ist.

In Hamburg und Bremen sind die Aufsichtsbeamten den Wünschen der Arbeiter nachgekommen, indem sie öffentliche Vorträge über Schutzvorrichtungen gegen Unfälle, über Gewerbekrankheiten, sowie über gewerbegesetzliche Bestimmungen und deren Auslegung hielten. Die Hamburger Beamten nahmen auch mehrfach an Arbeiterversammlungen Theil, besonders, wenn es sich um Arbeiterschutzfragen handelte, und ihre Versuche, die Arbeiter zur Schaffung brauchbarer Schutzvorrichtungen heranzuziehen, hatten guten Erfolg. „Die Gewerkschaft der Metallarbeiter“, heißt es im Bericht, „betheiligte sich lebhaft und erfolgreich an einer Einrichtung zur Umwehrung von Deckungen in den Decks und Gängen der Schiffe, sowie an Versuchen zur Beschaffung einer brauchbaren, die Augen möglichst wenig belästigenden Schutzbrille. Durch die Arbeiterorganisation wurde auch darauf hingewirkt, daß vorhandene Schutz- und Wohlfahrtseinrichtungen in geregelter Weise zur Benutzung gelangen. Aus den Besprechungen mit Arbeitervertretern ließ sich deutlich das große Interesse entnehmen, welches die Organisationen diesen Angelegenheiten entgegen bringen. Durch die Mitwirkung der Arbeiter an der Beschaffung geeigneter Schutzeinrichtungen wird auch zugleich ihre Einwirkung auf andere Arbeiter zur Benutzung vorhandener Einrichtungen angeregt. Dieser Umstand erscheint nun von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Unfallverhütung.“ Hier hat eine Inspektion endlich den rechten Weg beschritten, die Gewerkschaften an der Unfallverhütung zu betheiligen. Hoffentlich findet dieses Vorgehen auch in anderen Bundesstaaten bald Nachahmung.

Auf dem Gebiete des Jugendschutzes wird nichts Bemerkenswerthes mitgetheilt, als daß die

Bremer Bäckermeister klagen, daß sie keine Lehrlinge kriegen können. Der Bericht führt dieses auf die hohen körperlichen Anstrengungen dieses Berufes, auf die dort übliche Nachtarbeit und auf das Kost- und Logisystem zurück, das die Meister unglücklich „im Interesse einer geregelten Arbeitszeit“ aufrecht erhielten. Wir glauben im Gegentheil, daß dies im Interesse einer Arbeitszeit ohne Regel geschieht, wie denn auch die gesetzliche Regelung in diesen Betrieben fortgesetzt übertreten wird. Der Bericht konstatiert selbst, daß die Meister aus ihrer Meinung gegen die Verordnung kein Gehl machen. Kein Wunder, wenn die Eltern nachgerade zu der verständigen Einsicht kommen, daß es unverantwortlich und gewissenlos gehandelt wäre, ihre Söhne Bäckermeistern zur Erziehung anzuvertrauen.

Bzüglich der Arbeiterinnen berichtet der Hamburger Gewerberath, daß die seit Jahren beobachtete Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte in der Metallindustrie auch diesmal wieder stattfand, besonders in der Nähmaschinenindustrie, wo diese Kräfte an Bohr- und Fraismaschinen beschäftigt werden. Als Erklärung dieser Erscheinung giebt der Bericht die niedrigen Arbeitslöhne der Frauen an. Die Bremer Inspektion hat aus gelegentlichen Revisionen in der Cigarren-Heimindustrie den Eindruck gewonnen, daß dort die Verhältnisse der mit ihren Männern zusammen arbeitenden Frauen durchschnittlich schlechtere sind, als die der Cigarren-Fabrikarbeiterinnen. Die Arbeitszeit sei in der Regel 13stündig und die Räume, in denen sich auch die Kinder aufhielten, spotteten jeder Beschreibung. Solchen Verhältnissen entsprach auch das Aussehen der Frauen, die fast alle kränklich und schlecht genährt zu sein schienen. Solche Erfahrungen sollten die Gesetzgebung anspornen, die Beseitigung der Heimarbeit in die Wege zu leiten und mit den gesundheitsschädlichsten zunächst einmal den Anfang zu machen.

Ueber die ermittelten Jugend- und Arbeiterinnenschutzvergehen giebt folgende Zusammenstellung Auskunft:

	Jugendschutzvergehen:			Arbeiterinnenschutzvergehen:		
	Zahl der Fälle	in Anlagen	Bestrafte Personen	Zahl der Fälle	in Anlagen	Bestrafte Personen
Hamburg .	11	4	3	42	6	6
Bremen . .	48	38	32	6	2	1
Lübeck . . .	20	20	2	1	1	—

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der erwachsenen Arbeiter hatten in Hamburg und Bremen weniger als in Industriebezirken unter der Krisis zu leiden. Der Einfluß der Schiffahrt macht sich hier in ausgleichendem Sinne geltend. Doch ist in Bremen das Einkommen vieler Arbeiter infolge von Affordausfall und Arbeitszeitbeschränkung, Verarbeitung schlechterer Rohstoffe ufm., etwas zurückgegangen. Arbeiterentlassungen wurden möglichst vermieden, auch bei den großen Staatsbetrieben, die dafür die Arbeitszeit einschränkten und die Affordalöhne etwas heruntersetzten, allerdings so, wie der Bericht bemerkt, daß mit etwas mehr Mühe der frühere Verdienst wieder erreicht werden konnte. Also künstliche Produktionssteigerung durch Lohnrückerei anstatt der Produktionsbeschränkung. Diese Manipulationen sind eines Staatsbetriebes würdig! Charakteristisch ist auch, daß die älteren Arbeiter eines Staatsbetriebes anstatt der Arbeitszeit-

verkürzung die Entlassung jüngerer Arbeiter verlangten, welchem Wunsche aber die Werkleitung nicht nachgab. Weiter konstatiert dieser Bericht über die Rückwirkung der Krisis auf die Lohnhöhe:

„Während der flotten Geschäftsperiode hat auch mancher Minderwertige nicht allein vollauf Beschäftigung gefunden, sondern auch einen im Verhältnis zu den tüchtigeren Arbeitern zu hohen Lohn erhalten, und Jene sind es, die die Industrie zunächst abstößt, nicht immer nur deshalb, weil keine Beschäftigung vorhanden ist, sondern weil bessere Arbeiter zu gleichem Preise, selbst zu niedrigerem, reichlich zu haben sind. In dieser Weise vollzieht sich allmählig wieder ein Lohnfall, ohne daß man von einer Lohnreduktion sprechen kann.“ In anderer Weise wissen die Unternehmer einen Lohn- und Druck durchzusetzen, indem sie ihre Fabriken in Gegenden mit billigeren Arbeitskräften verlegen. So beschäftigt die in Bremen ehemals blühende Cigarrenindustrie in dortigen Fabriken nur noch 666 Personen (gegen 742 im Vorjahre). In Hamburg wird der mittlere Lohn der Arbeiterinnen auf 19 pro Woche angegeben. Der Lübecker Bericht erkennt an, daß die wirtschaftliche Lage der Arbeiter sich verschlechtert habe.

Die Arbeitszeit hat, von den vorübergehenden Beschränkungen abgesehen, wenig Veränderungen aufzuweisen. Die Bestrebungen der Arbeiter auf deren Verkürzung hatten wenig Erfolg. Die durchgehende Arbeitszeit macht in Hamburg in größeren Betrieben Fortschritte.

Ueber zahlreiche Sonntagsruhevergehen klagt der Bremer Bericht. Er ist davon überzeugt, daß die ermittelte Zahl dieser Vergehen nur ein Bruchteil der wirklich stattgefundenen ist und führt dieselben z. Th. auf die Unklarheit der gesetzlichen Bestimmungen zurück, die „in zweifelhaften Fällen Schwierigkeiten in der Auslegung bieten“. Richtiger sollte es wohl heißen, daß die vielen gesetzlichen, oberbehördlichen und polizeilichen Ausnahmegeftaltungen den Appetit nach sonntäglicher Ausbeutung geradezu anreizen.

Derselbe Bericht bedauert auch, daß die Verhandlungen wegen Errichtung eines staatlichen Arbeitsnachweises unter Mitwirkung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ohne Erfolg blieben.

Die Ausstände und Aussperrungen werden in allen drei Berichten mit anerkenntniswerther Sachlichkeit geschildert. Nur der Bremer Bericht übernimmt aus irgend einer zweifelhaften Quelle zwei Mitteilungen, daß bei einem Streik im städtischen Gaswerk zur Verhütung von Belästigungen arbeitswilliger Schutzmannsposten aufgeboten werden mußten, obwohl die Staatsanwaltschaft in der Folge nicht in Anspruch genommen wurde, und daß ferner bei einem Malerstreik mit Rücksicht auf Belästigungen durch Streikposten die Hilfe der Polizei angerufen werden mußte. Solche Neußerungen würden in einem Polizeibericht nicht sonderlich auffallen, von der Gewerbe-Inspektion könnte man füglich erwarten, daß sie sich von der Rechtfertigung der Veruche, die Arbeiter bei der Ausübung ihres Koalitionsrechts zu behindern, fernhält.

Der Hamburger Bericht konstatiert eine Zunahme der gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und hebt den hohen Werth der Arbeitslosenunterstützung im Buchdrucker- und im Metallarbeiterverbande hervor. Dagegen mache die Organisation der Arbeiterinnen keine Fortschritte.

Der Lübecker Bericht verweist an der Hand der Frequenzziffern des Arbeitsnachweises der Metallindustriellen auf die außerordentliche Zunahme der

Arbeitslosigkeit; stieg doch die Zahl der Nachfragen um Arbeit von 1900 auf 1901 beinahe auf das Doppelte (von 51 058 auf 94 259), während die Arbeitsgelegenheit demart zurückging, daß 1900 noch 25 pZt. der eingeschriebenen Arbeitsuchenden, 1901 aber nur 15 pZt. Arbeit nachgewiesen werden konnte.

Die Zahl der gemeldeten Unfälle betrug in Hamburg 2780 (gegen 2648 im Vorjahre), in Bremen 930, in Lübeck 469 (dabon vier tödtliche, die fast alle in der Kochischen Schiffswerft sich ereigneten). In Bremen ging ein Meister den Arbeitern mit edlem Beispiele voran, indem er selbst an einer Maschine mit unwirksam gemachter Schutzvorrichtung arbeitete. Auf die Gefahr aufmerksam gemacht, entgegnete er, daß er schon 20 Jahre an solchen Maschinen arbeite und daß ihm dabei noch nie etwas passiert sei. Fünf Tage später hatte derselbe schon den Verlust von zwei oder drei Fingern zu beklagen! Sehr lag scheint es in manchen Betrieben mit der Verletztenfürsorge zu stehen. Der Lübecker Beamte fand in neun Fabriken nicht einmal Verbandmaterial vor.

Auch die hygienischen Verhältnisse bedürfen noch häufig des Eingreifens der Behörde. Wie appetitlich mag z. B. das Gebäck aus einer Bremer Bäckerei schmecken, deren Bedürfnis anstalt sich dicht hinter der Backtuba befindet! In einer dortigen Druckerei brauchten die Gehülften zur Verrichtung ihres Bedürfnisses noch nicht einmal den Sehbereich zu verlassen. Schlechte sanitäre Zustände fand die Hamburger Inspektion in den sogenannten Plakwerkstätten von Schneidern, die für Konfektionsfirmen arbeiten und sich in größerer Zahl gemeinsame Arbeitsplätze bei einem Vermietter erworben. Da der Vermietter nicht als Gewerbetreibender zu erachten ist, so läßt sich eine Besserung dieser Verhältnisse nicht erreichen. Dies offenbart wieder einmal die ganze Hilflosigkeit unserer an Formalismus krankenden Arbeiterschutzgesetzgebung.

* * *

Der Bremer Inspektor, dem leider auch noch die Kesselrevision untersteht, hat die vorderwärtigen Verhältnisse von 111 Heizern und Maschinisten untersucht, wobei er fand, daß 64 derselben ein Handwerk (48 die Maschinenschlosserei, Kupfer Schmiederei oder ein anderes verwandtes Gewerbe) erlernt hatten, während 47 sich als Hilfsarbeiter, Kohlenzieher usw. in diesen Beruf hineingearbeitet hatten. Einer Lohn- und Arbeitszeitstatistik des Berichts ist zu entnehmen, daß von 144 Heizern 38 nur täglich M 2,50 bis M 3,25 verdienen, während der ortsübliche Tagelohn M 3,50 beträgt, der von 29 erreicht wurde. M 3,50 bis M 4 verdienen 15,9 pZt., M 4,25 bis M 4,50 = 13,9 pZt., M 4,75 bis M 5 = 5,5 pZt. und M 5,25 bis M 5,30 = 3,4 pZt. der Befragten. Der Bericht bemerkt, daß M 3,50 Tagelohn ein entschieden zu niedriger Lohn für einen Heizer sei, dessen Arbeit nicht bloß ebenso anstrengend sei, wie die eines Erdarbeiters, sondern auch weit größere Aufmerksamkeit, Gewissenhaftigkeit und Kenntnisse voraussetze. Nur 10,5 pZt. haben eine Arbeitszeit unter zehn Stunden und 38 pZt. geben eine zehnstündige Arbeitsdauer an. „Die zehnstündige Arbeitszeit muß, da sie schon eine ziemlich hohe ist, als das Maximum dessen angesehen werden, was man billiger Weise von einem Heizer verlangen kann. Genügt diese Zeit in Rücksicht auf den allgemeinen Betrieb nicht, so muß Ablösung erfolgen.“ 13,4 pZt. der Heizer arbeiten aber mit elfstündiger, 27,5 pZt. mit zwölfstündiger, 5,1 pZt. mit

13 stündiger und 4,9 pZt. mit noch längerer Arbeitsdauer. Von diesen 51,4 pZt. mit länger als zehnstündiger Arbeitszeit befinden sich 7,7 pZt. in staatlichem Dienst! Rechnet man hierzu, daß noch 80,5 pZt. aller Befragten je eine bis sechs Ueberstunden machen mußten, so ergibt dies eine mittlere Arbeitszeit von 15 Stunden. 31 pZt. erhalten für die Ueberstunden nicht einmal besondere Vergütung. Nach längeren Darlegungen über die Heizerkurse, wobei dem Fortbildungstrieb der Arbeiter volle Anerkennung gezollt wird, schließt der Bericht dieses Kapitel: „Daß der Heizerdienst, wenn derselbe gewissenhaft erfüllt wird, ein schwerer ist, darüber kann Niemand, welcher den Dienst näher kennt, im Zweifel sein, und es sollen diese Ausführungen mit dem Wunsche geschlossen werden, es möchten Alle, die es angeht, dazu beitragen, den Heizerstand in pekuniärer Hinsicht zu heben; damit würde ein großer Theil der über und von diesem Stande geführten Klagen aus der Welt geschafft.“

Wirksamer wäre es jedenfalls, wenn der Beamte an die Gesetzgebung appelliert hätte, um die Verhältnisse der Heizer und Maschinenisten, die nicht bloß in deren Interesse zu beklagen, sondern geradezu eine Gefahr für die Sicherheit der Betriebe und Arbeiter sind, gesetzlich zu regeln! Müßen wirklich erst entsehlliche Katastrophen mit Menschenverlusten eintreten, wie das Dampferunglück auf der Unterelbe, ehe die Arbeitszeit derjenigen verantwortlichen Berufe, denen das Wohl und Wehe von Menschenleben anvertraut ist, eingeschränkt wird? Wir hoffen, daß der rührige Verband der Maschinenisten und Heizer Deutschlands die Ergebnisse dieser amtlichen Untersuchung zum Anlaß nehmen wird, seine Forderungen an die Gesetzgebung dringender zu wiederholen.

Aus der Gewerbeinspektion. In Bayern wurden den Gewerbeinspektionen von Ober- und Mittelfranken, der Pfalz und Schwaben je ein weiterer Assistent beigegeben.

In die badische Fabrikinspektion ist Frä. Dr. phil. Marie Baum als Nachfolgerin des Frä. v. Nischhofen berufen worden. Frä. Baum ist bisher bei der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation in Tresslow (Neu-Kuppen) beschäftigt gewesen.

Das Arbeitsamt und der höhere Arbeitsrath in Italien. Die letzte Ausgabe der „Gazetta Ufficiale“ veröffentlicht den Text des neuen Gesetzes betr. die Errichtung eines besonderen Arbeitsamtes und eines höheren Arbeitsrathes, das nunmehr bereits in Kraft getreten ist. Als die hauptsächlichsten Aufgaben des Amtes, welches an das Ministerium für Handel, Gewerbe und Ackerbau angeschlossen ist, sind folgende vorgesehen: Die Sammlung und Veröffentlichung von allen die Lage der Arbeiter betr. Thatsachen, Statistiken usw. von Italien und dem Ausland, besonders solcher Länder, nach welchen der Strom der italienischen Auswanderer geht. Insbesondere hat das Amt zu ermitteln die Löhne, das Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit, den Umfang der Arbeitslosigkeit, der Streiks, Unfallstatistik usw. Ferner sind die Arbeitergesetze des In- und des Auslandes zu studieren und zu veröffentlichen; das Amt hat Untersuchungen anzustellen, mit welchen der Minister, sei es aus eigener Initiative oder auf Verlangen des höheren Aufsichtsrathes, es beauftragt.

Der Höhere Arbeitsrath gilt als der Beirath des Arbeitsamtes; er hat die gleichen Fragen zu erörtern, Anregungen zu geben, Gesetzesentwürfe vorzubereiten usw. Diese Körperschaft besteht aus 48 Mitgliedern; der Handelsminister führt den Vorsitz. Außerdem sind sieben Regierungsvertreter der verschiedenen Ressorts als Mit-

glieder hinzugezogen. Die anderen Mitglieder vertheilen sich wie folgt: Die Deputirtenkammer, Handelskammern, landwirtschaftliche Vereine, Unterstützungsvereine, Genossenschaften und die Volksbanken stellen zusammen 22 Delegierte; 14 werden ernannt durch die Regierung und zwar 2 als Experten, 5 Unternehmer und 7 Arbeiter. — Das Arbeitsamt giebt monatlich eine Zeitung heraus, in welcher die Resultate der Erhebungen und die sonstigen Arbeiten veröffentlicht werden; dieselbe wird den Arbeiter-Organisationen frei zur Verfügung gestellt. Den Mitgliedern und Beauftragten des Amtes steht richterliche Autorität zu; Auskunftsverweigerung ist mit einer Strafe von 5—50 Frs. bedroht.

Das französische Zehnstundengesetz, Millerands Erbschaft, droht unter seinen Nachfolgern total zerstückelt zu werden. Bereits hat der neue Handelsminister Trouillot durch eine Reihe von Ausnahmen, so für Graveure und Ziseleure, Vergolder und Goldarbeiter, das Gesetz theilweise außer Kraft gesetzt. Damit nicht genug, fordern die Unternehmervertretungen, denen jetzt die Bahn für ihre Wünsche frei dünkt, neue Ausnahmen. Die Handelskammer zu Troyes will die Saisongeschäfte und die Betriebe unter freiem Himmel von den Wirkungen des Gesetzes befreit wissen. Die Gewerkschaften wollen diese Gefahr damit parieren, daß sie eine Propaganda zu Gunsten der Ausdehnung dieses Gesetzes auf die gesammte Industrie eröffnen.

Arbeiterschutz bei öffentlichen Lieferungen in Spanien. Die spanische Regierung hat durch Erlass vom 20. Juni d. J. bestimmt, daß die Behörden bei Vergabung öffentlicher Arbeiten mit den konzeffionierten Unternehmern einen Vertrag zu schließen haben, in welchem genaue Festsetzungen über Arbeitszeit, Löhne, Kündigungsfristen zc. enthalten sind. Für Arbeitsstreitigkeiten aus solchen Verträgen sind die bei den Arbeitsämtern zu bildenden Lokalkomités zuständig; in zweiter Instanz entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Gewerkschaftsgesetz in Britisch-Columbia.

Die weittragende Erscheinung, welche die englischen Lordrichter im Vorjahre gefällt haben, betreffend die Haftpflicht der Gewerkschaften, hat zu der Befürchtung Anlaß gegeben, daß auch in den Kolonien eine ähnliche Auslegung der Gewerkschaftsgesetze Platz greifen könne, die sie, wie im Mutterland, den Unternehmern für Schäden infolge von Streiks usw. haftbar macht. Die Legislatur von Britisch Columbia (Nordamerika) hat daher in diesem Frühjahr ein Gesetz beschlossen, daß den Forderungen der Arbeiter um Aktionsfreiheit Rechnung trägt. Dieses Gesetz (ein Amendement zum Trade Unions Act) bestimmt:

1. Daß weder eine Gewerkschaft noch ein sonstiger Arbeiterverein oder deren Bevollmächtigte in ihrer repräsentativen Eigenschaft für ungesetzliche Handlungen, die im Laufe von Streiks und Lockouts vorkommen mögen, haftbar sind, wenn diese Handlungen nicht von den Mitgliedern oder Ausschüssen (councils, committees or other governing bodies) der Vereinigungen in ihrem statutarischen Wirkungskreis angeordnet wurden.

2. Kein Arbeiterverein oder dessen Beamte und Mitglieder sind haftbar für Schäden, die einem Unternehmer durch Abhaltung von Arbeitswilligen etwa zugefügt werden, oder dadurch, daß seine Arbeiter veranlaßt werden, nach Ablauf der kontraktlich festgesetzten Arbeitsperiode die Arbeit zu verlassen, wenn hierbei keinerlei Mittel der Gewalt oder Einschüchterung in Anwendung kommen. Arbeitervereinen steht auch die Verhängung des Boykotts offen.

3. Weder eine Gewerkschaft noch ein sonstiger Arbeiterverein oder deren Beamte und Mitglieder sind haftbar für Schäden, die einem Anderen durch Publizierung von Nachrichten über Streiks, Lockouts oder Boykotts erwachsen können, noch für Aufrufe, die den Zweck haben, Zuzug von Arbeitern nach einem Arbeitsort fernzuhalten oder vor dem Kauf gewisser Produkte zu warnen. —

Es ist zu hoffen, daß es auch den englischen Arbeitern gelingen wird, die Fesseln bald zu sprengen, in die die Rechtsprechung einer längst überlebten, aristokratischen Körperschaft sie neuerdings gelegt hat. Das Vorbild Britisch Columbias kann auf unsere Genossen jenseits des Kanals gewiß nur aufmunternd wirken.

Fhlgr.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eine statistische Untersuchung über den Einfluß der Gewerkschaften auf die Verminderung der Leistungen der Arbeiter veranstaltet das Arbeitsdepartement der Vereinigten Staaten in den verschiedenen Industrieländern, wo Spezialagenten und Konsulen in seinem Auftrage thätig sind. So wurden u. A. auch eine Reihe sächsischer Etablissements über ihre Erfahrungen in dieser Hinsicht befragt, wie der „Frankf. Ztg.“ aus Sachsen berichtet wird. Veranlaßt sollen diese Untersuchungen durch die häufigen Klagen englischer und amerikanischer Kapitalisten sein, wonach die Arbeiterschaft, namentlich soweit sie in Gewerkschaften vereinigt ist, die Leistungen des einzelnen Mannes oder der einzelnen Maschine einzuschränken versuche. Das Arbeitsdepartement läßt nun feststellen, inwieweit in den einzelnen Branchen von den Arbeitern Maximalarbeitsleistungen per Stunde oder Tag festgesetzt sind; ob sich die Arbeiter der Einführung arbeitsparender Maschinen widersetzen oder einer weiter durchgebildeten Arbeitsteilung oder der Einführung eines Lohnsystems nach der Leistung des Arbeiters. — Die um ihre Neuzuckerung angegangenen Betriebe werden um Ausfüllung eines sehr eingehenden Fragebogens ersucht, der tief in die innersten Angelegenheiten jedes Betriebes eindringt. In Unternehmerkreisen bringt man deshalb dieser Untersuchung großes Mißtrauen entgegen; man befürchtet, daß es sich um die Gewinnung zuverlässiger Materialien über die Konkurrenzfähigkeit europäischer Betriebe handle. Dafür würde auch die Thatsache sprechen, daß unseres Wissens bisher keiner der Herren Amerikaner sich an die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen um Auskunft oder Ausfüllung eines Fragebogens gewandt hat, obwohl deren gegenseitige Erfahrungen und Beurtheilung zweifellos unentbehrlich für die Vollständigkeit einer solchen Enquete wären. Daß die obigen Behauptungen der Unternehmer, die Gewerkschaften seien bestrebt, eine Einschränkung der Arbeitsleistungen der Arbeiter herbeizuführen, jeder Begründung völlig entbehren, brauchen wir kaum noch besonders zu versichern.

Aus der Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaften und ihre Angestellten.

Eine Reihe leidiger Erscheinungen in einigen Organisationen, welche das Verhältnis der Gewerkschaften zu ihren Angestellten betreffen, veranlaßt uns, dieser Frage einige Zeilen zu widmen.

Daß nicht immer zwischen allen Mitgliedern einer Organisation und deren Angestellten volles Einverständnis herrscht, liegt in der Natur ihrer Aufgaben und Interessen begründet. Die Zentralisation hat die Aufgabe, die Kräfte und Mittel einer Mehrheit von Berufsgenossen zusammenzufassen und sie dort zur Wirkung zu bringen, wo die Verhältnisse es

erheischen. Dies hat zur Voraussetzung eine Zurückstellung der Wünsche Einzelner und kleiner Minderheiten zu Gunsten der Gesamtinteressen und eine opferfreudige Mitarbeit aller Mitglieder im Rahmen der selbst gegebenen Statuten und Reglements. Die angestellten Beamten der Organisation haben die Pflicht, deren Gesetze zur Durchführung zu bringen und das Gesamtinteresse in jedem Falle zu wahren. Gelegentliche Konflikte bleiben da nicht ausgeschlossen; ihre sachliche Erledigung gewährleisten die vorgeordneten Instanzen der Organisation. Wenn es darüber hinaus zu persönlichen Differenzen zwischen Mitgliedern und Angestellten kommt, so ist das bei der Verschiedenheit der Temperamente, der schroffen Ehrlichkeit des einen und der nervösen Empfindlichkeit des anderen Theiles wohl erklärlich; sie sollten aber zum Wohle der Organisation nach Möglichkeit vermieden werden.

Anders sind indeß solche Konflikte zu beurtheilen, die aus einem künstlich konstruierten Gegensatz zwischen Mitgliedern und Verbandsangestellten resultieren und darauf hinauslaufen, die autoritative oder materielle Stellung der Verbandsfunktionäre zu erschweren. Hier muß die öffentliche Kritik erzieherisch wirken, wenn solche Differenzen häufiger wiederkehren und den Fortschritt der Gewerkschaftsarbeit zu lähmen drohen.

Die in der Gewerkschaftsbewegung vergebenen Aemter sind Ehrenämter, die nur den Fähigsten und Zuverlässigsten anvertraut werden. Sie verlieren von diesem Charakter auch dadurch nicht das Mindeste, daß sie mit einer Besoldung verbunden werden müssen, sobald sie nicht mehr als Nebenamt geführt werden können. Die mit solchen Posten verbundene Verantwortlichkeit kann nicht von einem Menschen erwartet werden, der bereits im beruflichen Daseinskampf angespannt und sonach überlastet ist oder der infolge seiner Organisationsthätigkeit in ständigen Existenzsorgen lebt. Die Besoldung nimmt dem Amte kein Nota seines Ansehens; wer sich der ihm anvertrauten Stellung nicht würdig erweist, wird derselben entbunden, gleichviel ob er Gehalt bezog oder umsonst arbeitete.

Die Höhe der Besoldung muß bemessen werden nach dem Stande der Lebenshaltung am Orte und den aus der Stellung sich ergebenden Verpflichtungen und Bedürfnissen. Bei besonders qualifizierten Arbeitskräften kann seitens der Organisation die Thatsache nicht unberücksichtigt bleiben, daß diese leicht zu besser besoldeten Stellungen übergehen und der Organisation damit verloren sein würden. Andererseits muß der Angestellte auch auf den finanziellen Stand der Organisation Rücksicht nehmen, sofern dieser eine ausreichende Besoldung erschwert. Für beiderlei Rücksichten müssen aber Minimal- und Maximalgrenzen anerkannt werden, die den Angestellten vor absolut unzureichender Besoldung und die Organisation vor unerfüllbaren Gehaltsansprüchen schützen.

Der vierte deutsche Gewerkschaftskongreß hat eine Gehaltsregelungs-Vorlage der Generalkommission den Gewerkschaften im empfehlenden Sinne zur Kenntniß gebracht. Diese Vorlage empfiehlt ein Gehaltsminimum von M 2000 und ein Maximum von M 3000 pro Jahr mit jährlichen Steigerungssätzen um je M 100 in den ersten fünf Jahren und um je M 50 in den weiteren Jahren.

Diese Anregung des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses fußt auf der vom dritten Gewerkschaftskongreß zu Frankfurt a. M. (1899) angenommenen Resolution: „Der . . . Kongreß . . . erachtet es als eine unabwiesbare Pflicht der Gewerkschaften, ihren Beamten und Redakteuren ein

deren wichtiger und aufreibender Thätigkeit entsprechendes anständiges und ausreichendes Gehalt zu zahlen, und zwar um so mehr, als die Arbeit der Gewerkschaftsbeamten weder nach Zeit noch Umfang abzugrenzen ist. Der Kongreß enthält sich zwar bestimmter Vorschläge, in welcher Höhe oder prozentigen Steigerung die Gehaltsfestsetzungen sich zu bewegen haben, ist aber der Ueberzeugung, daß die heute den Gewerkschaftsbeamten gezahlten Gehälter zu niedrig bemessen sind."

Zweifellos hat die in Frankfurt a. M. beschlossene Resolution die meisten Gewerkschaften veranlaßt, die Gehaltsverhältnisse ihrer Angestellten von sozialen Gesichtspunkten aus zu prüfen, und die seitdem erfolgten Aufbesserungen sind die erzieherische Wirkung dieser Anregung. Wenn nun gleichwohl die Generalkommission es bei dem Frankfurter Beschlusse allein nicht bewenden lassen und auf bestimmte Vorschläge über die Höhe der festzusetzenden Gehälter nicht weiterhin verzichten konnte, so veranlaßten sie hierzu nicht nur die Thatsache, daß trotz der erfolgten Aufbesserungen die Gehälter im Allgemeinen noch immer weit hinter den berechtigten Erwartungen zurückgeblieben waren, sondern auch der Umstand, daß diese Gehältersteigerungen vielfach mit einem kleinlichen Widerstande in Mitgliebskreisen zu kämpfen hatten, der nur aus mangelndem Verständniß der Lebensverhältnisse eines Angestellten zu erklären war. Eine durch vorurtheilslos Sachkenner anerkannte feste Norm wird sich rascher und leichter einführen lassen, als dies von dem regellosen Vorgehen einzelner Organisationen zu erwarten war.

Bereits die am 17. und 18. August 1898 zu Gotha tagende Konferenz der Redakteure der Gewerkschaftspressen hatte Vorschläge über die Höhe der Gehälter aufgestellt und war dabei von der Basis der in Ortskrankenkassen üblichen Bezahlungsweise ausgegangen. Sie empfahl ein Anfangsgehalt von M 2000 und ein Höchstgehalt von M 2800; das letztere sollte nach acht Dienstjahren erreicht sein. Obwohl der Frankfurter Kongreß auf bestimmte Vorschläge verzichtete, so verloren die Vorschläge der Redakteurkonferenz doch nichts an ihrem tatsächlichen Werth. Nun ergaben aber die von der Generalkommission alljährlich erhobenen Umfragen über die Gehaltsverhältnisse, daß diese trotz einzelner erfreulicher Aufbesserungen in ihrem Durchschnittswerth noch weit hinter dem obigen Minimum zurückgeblieben waren und daß angesichts des langsamen Tempos der Aufbesserung das Höchstgehalt überhaupt in absehbarer Zeit kaum erreicht werden dürfte. Dies ist aus dem nachfolgenden Auszug aus der Denkschrift über die Gehaltsverhältnisse von 1898 bis 1901, die die Generalkommission als statistisches Material dem Stuttgarter Gewerkschaftskongreß unterbreitete, ohne Weiteres zu erkennen:

1898.

104 Beamte in 45 Gewerkschaften (davon 32 nicht voll besoldete unter M. 1200 und 1 unbekannt).

Es erhielten Gehalt: 71 zusammen M. 124 845; im Durchschnitt M. 1764,10.

Es erhielten Entschädigung: 32 zusammen M. 11 824; im Durchschnitt M. 353,80.

1899.

108 Beamte in 45 Gewerkschaften (davon 26 nicht voll besoldete unter M. 1200 und 1 unbekannt).

Es erhielten Gehalt: 81 zusammen M. 144 887; im Durchschnitt M. 1788,70.

Es erhielten Entschädigung: 26 zusammen M. 10 270; im Durchschnitt M. 395.

1900.

266 Beamte in 48 Gewerkschaften (39 nicht vollbesoldete unter M. 1200 jährlich, 17 unbekannt).

Es erhielten Gehalt: 210 zusammen M. 371 933; im Durchschnitt M. 1771,10.

Es erhielten Entschädigung: 39 zusammen M. 19 515; im Durchschnitt 500,40.

1901.

324 Beamte in 51 Gewerkschaften (35 nicht vollbesoldete unter M. 1200 jährlich, 4 unbekannt).

Es erhielten Gehalt: 285 zusammen M. 520 396; im Durchschnitt M. 1825,90.

Es erhielten Entschädigung: 35 zusammen M. 14 405; im Durchschnitt M. 411,50.

Hiernach ist das Durchschnittsgehalt derjenigen Angestellten, die als vollbesoldet gelten müssen, in den Jahren von 1898 bis 1901 von M 1764,10 auf M 1825,90 gestiegen. Eine vorübergehende Senkung trat im Jahre 1900 ein, veranlaßt durch zahlreiche Neuansstellungen von Lokalbeamten. Das Durchschnittsgehalt würde selbstverständlich noch geringer erscheinen, wenn wir die mit M 900 und darüber besoldeten Angestellten den vollbesoldeten hinzugerechnet hätten. Da im dreijährigen Jahresdurchschnitt die Steigerung M 20,60 betrug, so würde, wenn die Gehaltsaufbesserung sich in gleichem Tempo wie in den letzten drei Jahren fortsetzt, der Durchschnitt das Gehaltsminimum (M 2000) erst in neun Jahren erreicht haben. Das wäre aber dann erst das Durchschnittsgehalt von M 2000, noch lange aber nicht das Minimum, das vielleicht erst in 15 bis 20 weiteren Jahren erreicht würde. Im Jahre 1901 erfreuten sich erst 67 von 285 vollbesoldeten Beamten eines Gehalts von M 2000 und darüber (1900 = 30; 1899 = 14; 1898 = 6). Daraus erhellt, wie notwendig es sich erwies, für die Regelung der Gehaltsverhältnisse eine allgemeine gesunde Norm aufzustellen, deren moralischer Zwangswirkung sich die einzelnen Gewerkschaften nicht entziehen können, sobald ihre Finanzverhältnisse eine ausreichende Besoldung gestatten. Diese Norm wird ihren Zweck, die Gehaltsverhältnisse der Angestellten zu verbessern, um so eher erreichen, je mehr es sich die größeren und finanzkräftigeren Organisationen zur Ehrensache machen, hievon den übrigen Gewerkschaften mit gutem Beispiel voranzugehen. Ein Anfangsgehalt von M 2000 mußte auch die Generalkommission als die Mindestbesoldung eines Gewerkschaftsangestellten anerkennen. Wenn sie hinsichtlich der Höchstgrenze (M 3000) über den Vorschlag der Konferenz der Redakteure hinausging, so ist dabei zu berücksichtigen, daß nach ihrer Steigerungstala dieses Maximum nicht schon nach acht, sondern erst nach 15 Jahren erreicht wird. Diese Höchstgrenze empfahl sich um so mehr, als bereits mehrere Gewerkschaften dieselbe für ihre Gehälterstala angenommen haben. Auch darf nicht unbeachtet bleiben, daß schon gegenwärtig den qualifiziertesten unserer Angestellten in der politischen Arbeiterpresse, in Konsumvereinen und anderen Unternehmungen Gelegenheit geboten ist, ihre Arbeitskraft zu höheren Gehältern zu verwerthen und daß den Gewerkschaften der eigene Vortheil gebietet, sich ihre befähigten, mit der Organisation durchaus vertrauten Kräfte zu erhalten.

Die Festsetzung einer solchen Norm der Gehälter erspart es auch den Angestellten, um ihre Arbeitskraft nach Art bezahlter Diener zu feilschen. Aus dem Verufe ihrer Organisation hervorgegangen, sollen sie sich mit ihren Kollegen stets eins fühlen und ihr Amt, zu dem das Vertrauen der letzteren sie berief, als Ehrensache und nicht als Handelsobjekt auffassen.

Der wirtschaftlichen Sorge enthoben, werden sie dann ihre ganzen Kräfte für die Förderung der Organisation einsetzen und derselben auch nicht um geringere pekuniärer Vorteile willen untreu werden. Es ist das gute Recht der Mitglieder jeder Gewerkschaft, von ihren Beamten die volle Pflichterfüllung zu verlangen, — ihnen aber wiederum gebietet die Pflicht, die Beamten der Kleinlichen Sorge um die wirtschaftliche Existenz zu entheben.

Gewiß wird es nun nicht allen Gewerkschaften möglich sein, auf einen Schlag das Minimalgehalt einzuführen; manche derselben müssen sehr sparsam mit ihren unzureichenden Kassenverhältnissen rechnen. Diejenigen Gewerkschaften aber, bei denen die wenigen Hundert Mark bis zur Erreichung des Mindestgehalts keine erhebliche Rolle spielen, sollten es sich zur Ehrensache machen, bis zum nächsten Gewerkschaftskongreß keinen Angestellten unter dieser Gehaltsgrenze zu haben. In drei Jahren kann eine zielbewusste Gehaltsregulierung das Minus ausgeglichen haben, das heute noch an dem Minimum fehlt.

Neben diesen statistisch belegten Thatsachen veranlaßten uns auch eine Reihe polemischer Erörterungen, die sich in einzelnen Gewerkschaften an Gehaltsaufbesserungen oder diesbezügliche Anträge anknüpften, zu unseren Ausführungen. Wir wollen nicht um Jahre zurückgreifen, schon deshalb nicht, weil in manchen Gewerkschaften diese Gehaltsdebatten, dank einer besseren Einsicht, ein glücklich überwundener Standpunkt sind. Wenn aber in verhältnismäßig gut fundierten Gewerkschaften, wie im Deutschen Holzarbeiterverband, sich eine Reihe von Zahlstellen in der Entfaltung eines Entrüstungsturmes gefallen, weil der diesjährige Verbandstag, eingedenk des Beschlusses des Frankfurter Gewerkschaftskongresses, seinen leitenden Beamten eine Gehaltszulage von monatlich \mathcal{M} 5 (steigend bis zur Höchstgrenze von \mathcal{M} 2400) und seinen Bureaubeamten eine solche von ebenfalls \mathcal{M} 5 pro Monat (steigend bis zu \mathcal{M} 2000) gewährte, so fordert ein solches kurzfristiges Verhalten weiterer Mitgliederkreise mit Recht die öffentliche Kritik heraus. Wohlgemerkt, es handelt sich bei den leitenden Beamten dieses Verbandes um Männer, die seit 17, 12, 11 und 8 Jahren ihre ganzen Kräfte der Organisation widmen, deren Zuverlässigkeit durch ihre stete Wiederwahl anerkannt ist und deren Gewissenhaftigkeit und Umsicht dem Verband Hunderttausende von Mark in jedem einzelnen Jahre erspart. Welche Empfindungen müssen sich dieser Männer bemächtigen, die im Aufgehen für die Interessen der Mitglieder ihre eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse (erschwert durch die enorm hohen Stuttgarter Wohnungspreise) außer jeder Rücksicht lassen, die längst in Stellungen als Redakteur, Arbeitersekretäre usw. als Minimum hätten verdienen können, was ihnen hier in ferner Zeit als Maximum in Aussicht gestellt wird, und die nun zum Dank für ihre selbstlose Hingabe an den unter ihrer Leitung groß und stark gewordenen Verband ihren Namen durch die Versammlungsdebatten und Zeitungspalten geschleift sehen müssen als Leute, die sich etwa an Arbeitergroßchen bereichern möchten.

Ein zweites Beispiel ähnlicher Art bieten die Verbandstagsvorträge im Verband der Schneider- und Schneiderinnen Deutschlands. Die befohlenden Vorstandsmitglieder dieses Verbandes erhielten bis zum Jahre 1901 wöchentlich \mathcal{M} 36 (\mathcal{M} 1872 pro Jahr), bis der Verbandstag zu Halle ihr Gehalt auf \mathcal{M} 2100 aufbesserte. Schon der Umstand, daß diese Gehaltszulage vom Verbandstage ab, also vier Monate vor Inkraft-

treten des neuen Statuts, gewährt wurde, veranlaßte eine Reihe von Zahlstellen zu lebhaften Protesten, die sich bis zum gegenwärtigen Verbandstage zu Anträgen auf Rückzahlung des „zuviel erhaltenen Gehalts“ verdichteten. Damit nicht genug, machte die Mitgliederversammlung der Zahlstelle Hamburg die Wahl ihrer Verbandstagsdelegierten davon abhängig, welche Stellung die Kandidaten etwaigen Anträgen auf Gehaltserhöhung für die Beamten gegenüber einnehmen. Wahrscheinlich glaubten diese Mitglieder, mit \mathcal{M} 2100 das Maximum ausreichender Gehaltszahlung bereits erreicht zu haben. Dem Allen setzt jedoch ein Antrag der Zahlstelle Bamberg die Krone auf; diese verlangt, daß der Verbandstag die Beamtengehälter auf \mathcal{M} 1800 zurückreduziere (\mathcal{M} 1872 wurden vom ersten Tage der Anstellung, also 1890, an gezahlt!). Man weiß nicht, ob man diesen Antrag als Pöhn für die Angestellten aufnehmen oder der Beschränktheit seiner Verfasser zu Gute halten soll. Und solche Anträge kommen zum Dank dafür, daß die zwei Angestellten dieses Verbandes in den letzten Jahren eine ihre Kräfte weit übersteigende Arbeitslast bewältigen mußten und heute, wie allgemein anerkannt wird, dringender Entlastung durch Anstellung eines dritten Beamten bedürfen. Und der Sitz dieses Verbandes befindet sich ebenfalls in Stuttgart, der notorisch theuersten Stadt des Reiches!

Es wäre verfehlt, Verhältnisse, die Jahrzehnte lang kritiklos hingenommen wurden, nun im Handumdrehen umgestalten zu wollen. Die normale, den wirklichen Lebensverhältnissen angepaßte Gehaltsregulierung der Gewerkschaftsangestellten wird sich nur schrittweise durchsetzen und den hier und da bemerkbaren Widerstand durch ruhige Aufklärung und Belehrung überwinden. Wo die Rüstständigkeit aber so unverantwortlich zu Tage tritt und durch öffentliche Propaganda die Thätigkeit der Organisation lähmt, da schadet auch ein scharfes Wort der Kritik nichts; es regt im Gegenteil die erzieherische Propaganda derjenigen Mitglieder an, die aus Erfahrung die gesunde Entwicklung der Organisation zu beurtheilen wissen, und es weckt die Verantwortlichkeit der Mitglieder gegenüber ihrer Verbandsleitung, ehe es zu spät ist. Manche Gewerkschaft ist in schwere innere Krisen gerathen, weil sie die zuverlässige Leitung verlor, die mit erfahrener Hand das Steuer führte und das Schiff durch den wirtschaftlichen Wogenkampf und durch alle Klippen beherrschlicher Verfolgungen lenkte. Dann können Zehntausende von Mark nicht gut machen, was ungerechte Kleinlichkeit wegen einiger Hundert Mark verschuldete. Und Jahre lange Agitation kann die Lücken nicht schließen, die eine unbesonnene Behandlung der für das Gedeihen der Organisation verantwortlichen Leiter herbeiführt.

Diese üblen Erfahrungen bleiben hoffentlich dem Deutschen Hand Schuhmacherverband, einer der ältesten unserer Gewerkschaften, erspart, dessen bisheriger Vorsitzender, Genosse Wasner zu Stuttgart, seit 1891 im Amt, seinen Posten niederlegt und die Stellung eines württembergischen Parteisekretärs annehmen wird. Die Gründe seines Rücktritts wären vielleicht der Öffentlichkeit vorzuenthalten geblieben, wenn nicht öffentliche Anzapfungen kränkelnden Inhalts den Genossen Wasner zu ihrer unverhohlenen Darlegung anreizten. In einer längeren Erklärung in Nr. 33 des „Handschuhmacher“ schildert Wasner nun das Verhalten einer Reihe von Mitgliedschaften, die in dem Verbandsvorsitzenden nur den bezahlten Diener des Verbandes erblickten, ihm sein Gehalt (\mathcal{M} 1200 vom Verband

und A 600 für Verwaltung der Frauensterbekasse!) als „Pfründe“ vorhielten, welche ihn hindere, zu empfinden, wie es einem Arbeitslosen oder Gemäßigten zu Muthe sei, und die ihm sogar zumutheten, die Arbeit des zweiten Beamten mit zu übernehmen, um im Hinblick auf die augenblickliche Lage im Verbandsbureau zu sparen!

Wenn solche Vorwürfe, Verdächtigungen und Kränkungen sich Jahr um Jahr wiederholen, wer könnte es dann dem davon Betroffenen verdenken, wenn er auf ein Ehrenamt verzichtet, zu dessen Ausübung er des ungetheilten Vertrauens aller Mitglieder bedarf. Daß ein solcher Entschluß dem Auscheidenden nicht leicht wurde, wird ihm jeder verständige Gewerkschaftler nachfühlen. Wer nahezu zwölf Jahre lang in schlimmen und guten Zeiten eine Organisation geleitet hat, dem ist sie ein Stück seines eigenen Selbst geworden, von dem man sich freiwillig nicht trennt. Und Wasner war mit seiner Organisation auf's Engste verwachsen; ihr Erfolg gegenüber den Fabrikanten, ihre internationale Verbindung ist wesentlich seiner unermüdbaren Arbeitskraft mit zu danken und die ausländischen Bruderorganisationen haben Vieles von ihm gelernt. Wenn er heute mit Groll von der Stelle scheiden muß, der er die besten Jahre seines Lebens gewidmet hat, so ist dies der Effekt des Wirkens jener Mißvergünstigten, die es nicht verstanden haben, eine fähige Kraft dem Verbande zu erhalten und die den Verkehr mit dem besoldeten Verbandsvertreter zu einem unkollegialen und unerträglichen gestalteten. Mag der Einzelne auch nicht unerföhrlich sein, so lehrt die Erfahrung doch, daß ein Wechsel in der Leitung unter solchen Umständen kaum jemals ohne Nachteile für die Organisation verläuft. Und anständige Behandlung wäre doch das Mindeste, was ein Angestellter von seiner Gewerkschaft verlangen kann, was die Mitglieder sich selbst dem von ihnen erwählten Vertrauensmanne gegenüber schuldig sind. Es ist unendlich peinlich für unsere Bewegung, die auf die Vertretung der materiellen und idealen Interessen aller Lohnarbeiter Anspruch erhebt, daß man solche Lehren auf Grund beklagenswerther Thatfachen erst noch in's Gedächtniß rufen muß.

Das Verhältnis zwischen der Gewerkschaft und ihren Angestellten muß ein solches des unbegrenzten kollegialen Vertrauens und der uneigennützigsten kollegialen Hingabe an die Allgemeinheit sein. Der Beamte, der die Pflichten der Wahrung der Gesamtinteressen verlegt, der ist nicht werth, eine Gewerkschaft zu vertreten, und das gesunde Bewußtsein der Mitglieder wird ihn von seinem Posten entfernen. Aber die Ausübung dieses Ehrenamtes verlangt, daß der Beamte sich auf die Achtung und das Vertrauen seiner Mitglieder stützen kann, will er nicht in den Augen der Unternehmer als lächerliche Figur erscheinen. Die Mitglieder versündigen sich schwer an ihren eigenen Interessen, die ihren Angestellten in einen Konflikt bringen, in dem ihm keine andere Wahl bleibt, als der Verzicht auf die Ehre, Beamter zu sein.

Aus deutschen Gewerkschaften.

Der Zentralverband der Maurer giebt unter dem Titel: „Das Maurergewerbe in der Statistik“ eine 13 Bogen starke Schrift heraus, in der die wichtigsten Daten aus den Statistiken des Verbandes, aus der Berufs- und Gewerbezahlung und aus den Ergebnissen der Reichsarbeiterversicherung zusammengestellt sind. Der Preis beträgt 50 \mathcal{A} , gebundene Exemplare \mathcal{M} 1,50. — In gleichen Verbanne sind zur Zeit die statistischen Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Gange.

Die Zahlstelle des deutschen Metallarbeiterverbandes zu Nürnberg hat nach dem Vorbilde des Zentralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, der bekanntlich im Besitze von Aktien der „Großen Berliner Straßenbahn“ ist, Aktien der Schudert-Gesellschaft erworben und mit der Vertretung seiner Interessen Genossen Ad. Braun-Nürnberg beauftragt. Die englischen und dänischen Gewerkschaften huldigen schon lange dieser Praxis; ob aber der hierdurch erzielte Einfluß den aufgewendeten Mitteln entspricht, will uns zweifelhaft erscheinen. Auch dürfte es kaum rathsam sein, der englischen Unionspraxis entsprechend größere Summen in industriellen Werthen anzulegen, soll nicht die Existenz unserer Organisationen auf das Spiel der kapitalistischen Krisen gesetzt werden.

Die monatliche Arbeitslosen-
zählung im Verband der Töpfer ermittelte im Juli 873 arbeitslose Ofenseker, 12 Werkstuben- und 11 Scheibentöpfer, denen 1152 offene Stellen für Ofenseker, 38 für Werkstuben- und 1 für Scheibentöpfer gegenüber standen. Von den Arbeitslosen entfallen allein 715 auf Berlin, die nur die Stelle wechselten, ohne eigentlich arbeitslos zu sein. Aus 33 Orten fehlen die Angaben.

Zur Richtigstellung.

Von der Hauptverwaltung des Verbandes deutscher Gastwirthsgehilfen geht uns nachstehende Zuschrift mit der Bitte um Veröffentlichung zu:

Die Nr. 25 des „Correspondenzblatt“ vom 23. Juni 1902 enthält auf Seite 439 einen Artikel: „Gewerkschaftliches aus der Schweiz“; darunter findet auch das 25jährige Stiftungsfest des „Internationalen Verbandes der Hotel- und Wirthschaftsangestellten“, welches in diesem Frühjahr in Genf gefeiert worden ist, Erwähnung. Die auf den Verband bezüglichen Sätze enthalten eine so überschwängliche, durchaus unberechtigte Verherrlichung dieses Verbandes, die wir nicht gelten lassen können. Es heißt dort, daß der Verband fast in allen Ländern der Erde — insgesammt 4000 — Mitglieder habe. Ferner werden die verschiedenen Unterstützungsrichtungen aufgezählt und mitgetheilt, daß derselbe 27 Stellenvermittlungsbureaux in den verschiedenen Ländern errichtet habe und daß er zur Zeit 76 Sektionen besitze. Zum Schluß heißt es: „Die Kellner haben sich demnach eine tüchtige gewerkschaftliche Organisation geschaffen.“

Wir wollen an dieser Stelle nicht untersuchen, ob ein Verband von 4000 (in Wirklichkeit sind es kaum 3000) Mitgliedern, die sich auf circa 10 Länder und auf 76 Zweigvereine vertheilen, überhaupt im Stande ist, gewerkschaftliche Aufgaben zu erfüllen. In Wirklichkeit kann und will dies aber der Genfer Verband auch garnicht. Dieser Verband rühmt sich, bis zu ein Drittel aus Prinzipalen und Hoteldirektoren zu bestehen. Er will im „Verein mit der Prinzipalität“ die „soziale und moralische Hebung des Kellnerstandes“ erreichen. Den Bestrebungen der deutschen Gastwirthsgehilfen, einen gesetzlichen Arbeiterschutz im Gastwirthsgewerbe herbeizuführen, hat er sich voll-

* Dieser Artikel unseres schweizerischen Korrespondenten gelangte infolge der vor dem Gewerkschaftskongress sich anhäufenden Arbeiten ohne die sonst übliche eingehende Prüfung zur Veröffentlichung. Wir bedauern, die unzutreffende Schilderung übersehen zu haben, da wir dieselbe sonst sicherlich beanstanden haben würden. Die Red.

kommen ferngehalten; er hat den zu diesem Zweck einberufenen Kongreß der Gehülfen nicht beschickt; für dieses sein gutes Verhalten wurde die Hauptverwaltung dieses Verbandes, dessen Sitz in Dresden ist, zu eben jener Jubiläumsfeier vom Gasthofbesitzerverein mit M 1000 beschenkt. Die viel gerühmten 27 Stellenvermittlungsbureaus vermitteln nur gegen Bezahlung. Alles in Allem steht dieser Verband weit hinter den Girsch-Dunderischen, weit hinter den kaufmännischen nationalen Vereinen und den christlichen Gewerkschaften zurück, so daß von einer „tüchtigen, gewerkschaftlichen Organisation“ keine Rede sein kann.

Um die Leser des „Correspondenzblatt“ und namentlich diejenigen, welche das Zentralorgan der deutschen Gewerkschaften als Quelle benutzen, nicht zu falschen Schlüssen kommen zu lassen, fassen wir uns, trotzdem die obige Notiz schon einige Wochen zurückliegt, zu dieser Richtigstellung veranlaßt.

Berlin. J. A.: S. Poetsch.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Sechster Verbandstag des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Offenbach, 10. bis 16. August 1902.

Der Verbandstag wurde Sonntag, Abends 9 Uhr, im großen Saale des Saalbauers eröffnet. An den Verhandlungen nahmen 64 Delegierte Theil, darunter zwei weibliche. Der Vorstand ist durch drei Mitglieder, der Ausschuß durch ein Mitglied vertreten.

Die Berichte des Vorstandes und des Ausschusses liegen gedruckt vor. Die Zahl der Zahlstellen und Einzelmitgliedschaften hat sich von 249 auf 349 vermehrt.

Die Zahl der Mitglieder ist von 29 512 auf 31 947 gestiegen. Auch in den verfloßenen zwei Jahren hat der Verband über eine große Fluktuation der Mitglieder zu klagen, trotzdem der größte Theil der Einnahmen Verwendung für die materiellen Interessen der Mitglieder fand. Die Aufwendung für alle von dem Verband eingeführten Unterstützungs-zweige ist, wie folgende Tabelle ausweist, in ganz bedeutender Weise gestiegen. Es wurden verausgabte:

	Kasse- unter- stützung	Streik- unter- stützung	Rechts- stützung	Agitation	Umsatz- geld	Sterbe- geld
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1892.....	352,43	553,50	74,61	674,05	—	—
1894.....	1235,26	1385,30	147,60	595,78	—	—
1896.....	5921,17	4153,31	433,36	859,70	427,—	—
1898.....	7826,36	38005,74	1369,01	1380,—	1904,—	—
1900.....	5976,98	41401,88	1848,33	3123,62	5188,32	1300,—
1902.....	7982,23	228018,77	4517,10	11516,67	7599,52	8216,95

Um den Mitgliederverlust zu verringern, empfiehlt der Vorstand die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, ferner regt er an, in den industriereichen Zentren, Rheinland und Westfalen, in Schlesien und auch in Bayern je einen besoldeten Gauvorsitzenden mit der Ausübung der Agitation zu betrauen, um so der Agitation einen festen Stützpunkt zu geben.

Wie immer, so ist auch in dem diesmaligen Vorstandsbericht das Kapitel der polizeilichen Verfolgungen ziemlich umfangreich; zwei Zahlstellen wurden polizeilich geschlossen, in Groß-Otterleben und Groß-Salze; letztere sofort

nach der Gründung. Das gerichtliche Verfahren brachte der Polizei keine Vorbeeren, denn die Schließungen wurden aufgehoben. Die Bevollmächtigten der Zahlstellen Altona-Ottensen und Langensfelde erhielten Anklagen, weil sie in Mitgliederversammlungen die Erörterung politischer Angelegenheiten vorgenommen und geduldet haben sollten. Obwohl der Staatsanwalt in der Verhandlung vor dem Landgericht die Zahlstelle als „Zahlstellen der sozialdemokratischen Partei“ erklärt hatte, wurden die elf Angeklagten freigesprochen. An mehreren Orten wurden die Zahlstellen von der preussischen Polizei als „politische Vereine“ erklärt und ihnen dann die Abhaltung jedweder Festlichkeit untersagt.

Die vom Vorstand aufgenommene Statistik umfasst 15 382 männliche und 1592 weibliche Mitglieder.

Arbeitslos waren 4125 männliche Mitglieder 27 399 Wochen lang, 326 weibliche Mitglieder 4658 Wochen lang. Krank waren 4404 männliche Mitglieder 25 050 Wochen, 428 weibliche Mitglieder 2793 Wochen.

Die Lohnstatistik weist nachstehende Ziffern auf: es verdienen: Ueber M 25 pro Woche 436 männliche Mitglieder; M 20 bis M 25 4595 männliche Mitglieder; M 15 bis M 20 7720 männliche Mitglieder; M 10 bis M 15 2035 männliche Mitglieder; bis M 10 299 männliche Mitglieder; bei 367 wurde der Verdienst nicht angegeben.

Die weiblichen Mitglieder verdienen Lohnsummen: Ueber M 15 15 Mitglieder; M 12 bis M 15 367 Mitglieder; M 10 bis M 12 447 Mitglieder; M 8 bis M 10 503 Mitglieder; M 6 bis M 8 185 Mitglieder, bis M 6 38 Mitglieder; bei 37 wurden die Löhne nicht ermittelt.

Angriffstreiks wurden in der Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1902 25 durchgeführt. Sie dauerten 758 Tage. Beteiligt waren 2505 männliche und 424 weibliche Personen. Es waren erfolgreich 13, theilweise erfolgreich 5, erfolglos 7.

Die Zahl der Abwehrstreiks war 45, die daran beteiligten männlichen Personen 3065, weibliche 553. Von den Abwehrstreiks endeten 19 mit vollem Erfolg, 9 mit theilweisem Erfolg, 17 waren erfolglos.

Die Abrechnung der Hauptkasse weist eine Einnahme von M 584 849,09 auf; die Ausgabe ist M 467 871,64 und der Bestand beträgt M 116 977,45.

Der Streifonds hat eine Einnahme von M 165 598,23, davon M 102 338,54 aus der Verbandskasse. Der Bestand des Streifonds beträgt M 8094,83.

Folgende Ausgabenposten seien noch angeführt: Lokalausgaben M 147 856,97; von den Zahlstellen zurückbehalten M 11 093,89; sonstige Unterstützungen M 889,60; Bureaumiethe, Heizung Beleuchtung und Reinigung M 606; an die Generalkommission M 7839,72; Druck des „Proletarier“, M 20 836,50; Expedition desselben M 6330,42; Verbandstag M 7194,48.

Unter Agitation wurde beschlossen, daß das Verhältnis der Gauvorstände zum Vorstande entsprechend dem Verhaltensreglement für Gauvorstände sich gestalten soll, daß Zahlstellen mit mehr als 100 Mitgliedern in der Regel für örtliche Agitation keine Geldmittel aus der Gaukasse erhalten sollen. Ferner wird beschlossen, unter den Landarbeitern eine lebhaftige Agitation zu entfalten.

Bezüglich Einführung der Arbeitslosenunterstützung wird beschlossen, im November dieses Jahres eine Urabstimmung zu veranstalten. Für den Fall der Annahme betragen die Beiträge 25 S für männ-

Zum Geschäftsführer wurde Genosse Raef, zum Redakteur des Fachorgans Genosse Pederse, Vorsitzender der Landesorganisation der norwegischen Gewerkschaften, gewählt.

Der norwegische Schneiderverband eröffnete in Arendal am 20. Juli seinen sechsten Verbandstag. Der Verband zählt gegenwärtig zirka 500 Mitglieder. Erschienen waren außer dem Vorstand 14 Delegierte sowie die Vertreter der Bruderorganisationen in Dänemark und Schweden. Der Geschäftsbericht, der in das Jahr 1892, das Jahr der Gründung des Verbandes, zurückgreift, wurde einstimmig angenommen. Von wichtigeren, verhandelten Fragen sind zu nennen: Errichtung einer Versicherungskasse, die bei dem Tode eines Mitgliedes oder dessen Ehefrau Hilfe leisten soll. Eine Urabstimmung soll über die Frage vorgenommen werden, und wenn es angenommen wird, tritt die Kasse am 1. Januar 1903 in's Leben. Eine Reiskasse wird sofort errichtet. Die Statuten hierzu soll der Vorstand ausarbeiten auf Grund der in der dänischen Bruderorganisation geltenden diesbezüglichen Satzungen. Die Frage des Anschlusses an die Landesorganisation wurde eingehend diskutiert. Der Kongreß beschloß allerdings den Anschluß, aber mit diesem ist gleichzeitig eine Beitragserhöhung nothwendig, und da diese nur mit Zweidrittel Majorität beschloffen werden kann, welche nicht zu haben war, mußte der Anschluß bis auf Weiteres verschoben werden. Man beschloß jedoch eine Beitragserhöhung auf 65 Oere pro Monat und Mitglied (der Anschluß an die Landesorganisation erfordert einen Beitrag von Kr. 1,10). Die Mitglieder, welche Werkstätten zu vermieten haben, wurden verpflichtet, dieses nicht an Unorganisierte zu thun. Bezüglich der Handwerksordnung war der Verbandstag der Ansicht, daß diese nicht den Zeitverhältnissen entspricht, vor Allem nicht in Bezug auf die Lehrlingsfrage, und verlangt daher deren baldige Revision. Im Uebrigen schließt sich der Verbandstag den Forderungen des Väderverbandes an. Ueber das Fachorgan entspann sich auch hier eine heftige Debatte. Es lagen Anträge vor, dasselbe ganz einzuziehen, da es nichts bewerde. Man kam jedoch auf dem Verbandstag zu der entgegengesetzten Ansicht und beschloß, dasselbe monatlich anstatt wie bisher vierteljährlich herauszugeben. Den unorganisierten Kollegen will man nach einer angenommenen Resolution dadurch seine Antipathie bekunden, daß man jeglichen kollektiven Verkehr mit ihnen vermeidet, und werden die Mitglieder aufgefordert, wenn möglich, garnicht mit ihnen zusammenzuarbeiten. Daß dieses der richtige Weg ist, die Leute für die Organisation zu gewinnen, muß bezweifelt werden. Vielmehr erscheint es uns, als ob man durch ein zu schroffes Vorgehen in dieser Weise nur zu leicht ein Korps Arbeitswilliger züchtet, das bei jeder Gelegenheit den Organisierten in den Rücken fallen wird. Bezüglich der Vieserungsarbeit an die staatlichen usw. Behörden wurde beschloffen, den Vorstand zu beauftragen, einen diesbezüglichen Lohn tarif auszuarbeiten, für dessen strikte Durchführung Alles daranzusetzen sei. In der Werkstättenfrage beschloß man eine Resolution, die die Einführung von Werkstätten dringend fordert, damit die mit der Hausarbeit verbundene unbegrenzte Arbeitszeit endlich aus der Welt geschaffen werden kann. Der Vorstand wird beauftragt, nach eingeholten Erklärungen der Zweigvereine in dieser Hinsicht, d. h. zur Einführung obligatorischer Werkstätten, vorzugehen. Bezüglich der Arbeiterpresse wurde eine Resolution angenommen, welche die Mitglieder verpflichtet, für dieselbe zu agitieren. Der nächste Verbandstag findet 1904 statt.

Der achte Verbandstag des nor-

wegischen Steinhauerverbandes wurde am 20. Juli in Frederikshald eröffnet. Von den verhandelten Fragen seien hier nur einige genannt. Hinsichtlich der deutschen Zolltarifvorlage beauftragte man den Hauptvorstand, bei der norwegischen Regierung vorstellig zu werden, um die Regierung zu veranlassen, ihren möglichen Einfluß in Deutschland geltend zu machen, um den eventuellen Zoll auf die Produkte der Steinindustrie zu vereiteln. Norwegen selbst exportiert allerdings wenig Produkte dieser Industrie nach Deutschland, sondern hat seinen Absatz in England. Würde aber der in der deutschen Zolltarifvorlage vorgesehene Zoll auf die Produkte der Steinindustrie zum Gesetz werden, so würde der schwedische Steinerport nach Deutschland, der ein ganz bedeutender ist, lahmgelegt werden. Die Folge würde sein, daß die schwedische Steinindustrie ihre Produkte auf den englischen Markt wirft, wodurch die norwegische Steinindustrie auf's Schwerste betroffen werden würde. Diesem will nun der Verbandstag der norwegischen Steinarbeiter vorzubeugen suchen. Ob es gelingt, ist eine andere Frage. Daraus kann man ersehen, welche schwerwiegenden Folgen die deutsche Zolltarifvorlage nicht nur für die deutsche Nation allein, sondern auch für alle mit ihr Handel treibenden Nationen, direkt und indirekt, haben wird. Das Fachorgan soll für die Folge monatlich erscheinen, anstatt wie bisher 14tägig. Die Zweigvereine haben außerdem eine Kommission einzusetzen, die für die Verbreitung des „Socialdemokraten“ an dem betreffenden Ort wirken soll, an dem der Zweigverein sein Domizil hat. Ein weiterer Antrag auf Erhöhung des Beitrages von 20 auf 30 Oere pro Woche zu Gunsten der Produktivgenossenschaft des Verbandes wurde abgelehnt, weil die meisten Delegierten gebundene Mandate in dieser Frage hatten. Ferner wurde eine Resolution angenommen, in der eine Revision des Arbeiterschutzgesetzes verlangt wird, und zwar so, daß die Steinhauereien der Gewerbeinspektion unterstellt werden. Zur Frage eines Gegenseitigkeitsvertrages zwischen den Steinhauerverbänden in Norwegen und Schweden wurde beschloffen, die beiden Vorstände aufzufordern, einen diesbezüglichen Plan auszuarbeiten, der dann den zunächst stattfindenden Verbandstagen der betreffenden Organisationen vorgelegt werden kann. Der nächste Kongreß soll 1903 in Frederikshald stattfinden.

Grif Brunte.

Aus Unternehmerkreisen.

Der Zentralverband deutscher Industrieller veröffentlicht aus Anlaß seines 25jährigen Bestehens eine geschichtliche Darstellung seines Wirkens, deren erster Band, vom Geschäftsführer A. Bued verfaßt und 639 Seiten stark, bereits erschienen ist. Das Werk sollte ursprünglich am 15. Februar 1901, an welchem Tage vor 25 Jahren der Verband gegründet wurde, fertig sein; sein Erscheinen wurde aber durch Herrn Bued's Erkrankung verzögert.

Unternehmer und Gewerbegerichte. Wie tief verfaßt die Rechtsprechung der Gewerbegerichte den Unternehmern ist, das illustriert eine Strafsache, in der der frühere Direktor der Mengeder Gießfabrik, Brönz, wegen Beleidigung eines Gewerberichters zu M. 250 Geldstrafe verurtheilt wurde. Er hatte, weil er vor Gericht geladen wurde, geäußert: „Diese Schafsköpfe von Richtern haben keine Ahnung von der — Einrichtung einer Fabrik, die können gar kein Urtheil fällen, insbesondere nicht der Amtmann Barfels, dieser Spekulant; auch im Uebrigen sind die Gewerbegerichte nur dazu da, damit das Volk Recht bekommt...“

Gewiß ist das Letzte richtig, auch wenn es dem Unternehmerstand ebenso unfassbar wie ungeheuerlich

liche und 15 M für weibliche Mitglieder, unter Beibehaltung der jetzt geltenden Extrasteuern und der Beiträge zum Streifonds.

Die erhöhten Beiträge werden vom 1. April 1903 ab erhoben; vom 1. Oktober 1904 an wird Arbeitslosenunterstützung gezahlt, von der zweiten Woche der Arbeitslosigkeit für 42 Tage in 52 aufeinanderfolgenden Wochen und beträgt bei einer Mitgliedschaft für männliche Mitglieder:

	pro Tag: M.	pro Woche: M.
78 Wochen	1,—	6,—
104 "	1,10	6,60
176 "	1,20	7,20
208 "	1,30	7,80

für weibliche Mitglieder:

	pro Tag: M.	pro Woche: M.
78 Wochen	—,50	3,—
104 "	—,55	3,30
176 "	—,60	3,60
208 "	—,65	3,90

Bei der vorzunehmenden Urabstimmung entscheidet einfache Majorität.

Die Gewährung einer Krankenunterstützung wurde abgelehnt. Bei der nun folgenden Statutenberatung wird der Rechtsschutz auf die Krankenversicherung ausgedehnt.

Bei Ablehnung der Arbeitslosenunterstützung sind die Beiträge auf 20 M für männliche und 10 M für weibliche Mitglieder erhöht, bei Wegfall der Extrasteuern.

Die Karenzzeiten für die bereits eingeführten Unterstützungszeiträume, die bislang nach ein und zwei Jahren bemessen waren, sind nunmehr auf 52 und 104 Beitragswochen festgesetzt worden. Das Streikreglement ist geändert worden; Streikunterstützung wird ab 1. Oktober vom vierten Werktag nach Ausbruch eines Streiks an gezahlt.

In Zukunft wählen je 500 Mitglieder einen Delegierten. Orte, an denen mehr als 500 Mitglieder sind, können nur auf je weitere 800 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen, kleinere Zahlstellen werden zu Wahlkreisen von 500 Mitgliedern vereinigt.

Die Gauvorstände wurden verpflichtet, alle Halbjahr einen Bericht über ihre Tätigkeit einzufenden und Abrechnung vorzunehmen. Eine Anzahl Anträge, die auf eine Vergrößerung des Verbandsorgans huzielten, wurden theils zurückgezogen, theils abgelehnt. Es soll erst abgewartet werden, wie in den nächsten zwei Jahren die finanzielle Lage des Verbandes sich gestalten wird.

Beschlossen wird, daß, wenn Mann und Frau Mitglied des Verbandes sind, der Frau die „Gleichheit“ geliefert wird.

Die beiden Vorsitzenden, der Kassierer und der Vorsitzende des Ausschusses wurden wiedergewählt. Der Sitz des Verbandes bleibt in Hannover und wenn der Existenz des Lekteren Gefahr droht, so können Vorstand und Ausschuß die Sitzverlegung nach Bremen beschließen. Die Gehälter der Beamten werden auf M 1800 normiert, steigend jedes Jahr um M 100, bis zur Maximalhöhe von M 2400. Die erste Steigerung erfolgt ab 1. Oktober 1902. Die anzustellenden besoldeten Gauvorsteher erhalten M 1600 Anfangsgehalt, welches jedes Jahr um M 75 steigt bis zum Höchstgehalt von M 2000. Bei Tätigkeit auswärts, werden M 7 Diäten bezahlt, bei einträgigen Touren ohne Uebernachten M 3. Für Referenten sind die Tagesgelder M 3. Für Referenten und dem Kassierer werden je vierzehn Tage, den Gauvorsitzenden je acht Tage Ferien gewährt. Ferner soll bei dem Todesfall eines Beamten: an

dessen Hinterbliebenen für drei Monate das Gehalt weiter bezahlt werden. Die Beamten werden bei der Unterstützungsgenossenschaft des Vereins „Arbeiterpresse“ versichert und bezahlt der Verband die Beiträge.

Der nächste Verbandstag wird 1904 in Hamburg abgehalten.

Eine Konferenz sozialistischer Frauen, die anlässlich des diesjährigen sozialdemokratischen Parteitages am 13. September in München stattfinden wird, hat folgende Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht.
2. Wie bilden wir Agitatorinnen heran?
3. Gesetzlicher Schutz der Frauen-, Kinder- und Heimarbeit.
4. Die politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts, insbesondere auf dem Gebiet des Vereins- und Versammlungsrechts.
5. Verschiedenes.

Norwegische Gewerkschaftskongresse.

Der norwegische Malerverband eröffnete am 26. Juli in Sandefjord seinen vierten Verbandstag. Es waren außer dem Verbandsvorstand zehn Delegierte aus sieben Zweigvereinen sowie je ein Vertreter der dänischen und schwedischen Bruderorganisation erschienen. Der Geschäftsbericht wurde nach kurzer Debatte angenommen. Außer einer Reihe interner Verbandsangelegenheiten wurde über die Frage eines Gegenseitigkeitsvertrages zwischen den Bruderverbänden in Norwegen, Dänemark und Schweden verhandelt. Man mußte jedoch von dem Eingehen eines solchen Vertrages Abstand nehmen, da die Organisation in Norwegen noch zu schwach ist, um sich so weitgehende Verpflichtungen aufbürden zu können, wenn man sich auch der Bedeutung und Notwendigkeit eines solchen Vertrages keineswegs verschließen konnte. Durch eine energische und planmäßige Agitation will man versuchen, bis zum nächsten Verbandstage die Organisation auf eine solche Höhe zu bringen, daß die Frage endgültig gelöst werden kann. Bezüglich der Streikbrecher wurde eine Resolution angenommen, in welcher es den Mitgliedern des Verbandes zur Pflicht gemacht wird, jeglichen kollegialischen Verkehr mit diesen „Ehrenmännern“ zu vermeiden. Ein Antrag auf Einziehung des Fachorgans zu Gunsten der politischen Arbeiterpresse wurde glücklicherweise abgelehnt. Wir halten es für grundverkehrt, wie es in Norwegen gegenwärtig geschieht, die Gewerkschaftspresse der Parteipresse wegen aufopfern zu wollen. Beide haben ihre besonderen Aufgaben und können keineswegs zusammengeschlagen werden. An diese Frage anschließend wurde eine Resolution angenommen, nach welcher die Mitglieder verpflichtet werden, für die Verbreitung der Parteipresse möglichst zu wirken. Für den Zweck der Agitation soll ein Extrabeitrag von einer Krone pro Mitglied bis Ausgang September erhoben werden. Zu der Frage: „Empfiehlst du der Verbandstag den Anschluß der Zweigvereine an die norwegische Arbeiterpartei?“ wurde eine Resolution angenommen, die diesen Anschluß den Zweigvereinen bringend an's Herz legt, weil die betreffende Partei die einzige sei, die für die Interessen der Arbeiter und deren gewerkschaftliche Organisationen eintritt. Zu der Lehrlingsfrage wurde beschlossen, die Zweigvereine aufzufordern, streng auf die Durchführung der Handwerksordnung zu achten sowie für die Einführung eines einheitlichen Stundenlohnes einzutreten. Auch soll eine genaue Statistik über die Berufsverhältnisse aufgenommen werden, und zwar quartalsweise, um eine genaue Uebersicht zu haben.

erscheint. Wie hoch wäre aber ein Arbeiter bestraft worden, wenn er sich in ähnlicher Weise geäußert hätte?

Schwedische Arbeitgeberorganisationen.

Die zehnte allgemeine Versammlung der schwedischen Industriellen fand Mitte Juli in Derebro statt. Circa 150 Teilnehmer hatten sich zusammengefunden, um einer Reihe Vorträgen zu lauschen, die mehr oder weniger „staatszerhaltende“ Bedeutung besaßen. Ein Däne hielt einen Vortrag über die dänische Arbeitgeberorganisation, die ja ein Ideal der Unternehmerrationalität ist, ein Norweger sprach wiederum über den Nutzen der Organisation für das norwegische Handwerk und die Industrie und ein Herr van Ryswyt, von toller Redewuth befallen, sprach zuerst über neu entdeckte Papiermassenfabrikation, dann über eine Abänderung der Zentralorganisation in Schweden. Ein anderer Redner sprach auch zu dem letzteren Punkt. Die Arbeitgebervereine sind so zu organisieren, daß sie das ganze Land durch eine Zentralorganisation umfassen. Man beschloß jedoch, die Frage der Zentralorganisation der schwedischen Industrie- und Handwerkervereine, die anschließend ihren Vereinstag abhielt, zu überweisen. Beschlossen wurde wenig aber — ganz nett! Nämlich: „1. Außerhalb der Organisation eine allgemeine Pensions- und Unterstützungskasse zu gründen; 2. Bei der Regierung vorstellig zu werden, betreffend einen Lehrlingsgesetzentwurf und einen Entwurf zu einem Vermittlungs- und Schiedsgerichtsgesetz; 3. „Auf das Entschieden sie das Recht eines jeden Schweden zu wahren, bestimmten Vereinen anzugehören oder nicht“ (vernünftige Leute diese schwedischen Industriellen, d. h. — in der Theorie!); 4. Den Zentralvorstand zu beauftragen, sich mit den angeschlossenen Berufsvereinen in Verbindung zu setzen, um eine gemeinsame Zeitdauer der Arbeitsverträge zu erzielen, sowie ihre Zustimmung zu einem Entwurf zum Gesetz für bestimmte Arbeitsverträge, mit besonderer Rücksicht auf eingegangene Arbeitsverträge mit gesellschaftlichen Einrichtungen, beispielsweise Wasser- und Beleuchtungswerke usw., deren Durchbruch seitens der Arbeiter tödlich wirken und Abbruch in der allgemeinen Ordnung der Gesellschaft verursacht.“

Ja, ja; die Arbeitgeber sind gar zu verständige Leute und um das Bestehen des Staates, um den ruhigen Fortlauf der althergebrachten Traditionen sehr besorgt. Selbstverständlich: das Recht muß jedem Schweden zugestanden werden, sich zu organisieren, nur muß diese Organisation sich ruhig leiben Fußtritt seitens der Reaktion, seitens der Arbeitgeber und seitens des kulturfeindlichen Junkerregiments, das bisher das schwedische Volk beglückte, gefallen lassen. Sonst — na, wozu sind die Zuchthäuser da? —

Die schwedische Handwerker- und Industriellenorganisation eröffnete am 18. Juli in Derebro ihre diesjährige Jahresversammlung. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß die Organisation 2171 Mitglieder zählt. Zunächst wurde die Lehrlingsfrage und „das Bestreben der Gewerkschaften, sich Vor mundschaft über die Lehrlinge anzueignen“, behandelt. Man protestierte „stark“ hiergegen und „betonte“ obendrein, daß das beste Mittel hiergegen wäre eine starke Arbeitgeberorganisation. In der Organisationsfrage wurde der Vorschlag der eingeleiteten Kommission angenommen — einstimmig natürlich. Demnach wird die Zentralorganisation in zwei gemeinschaftlich und freundschaftlich arbeitende Abteilungen geteilt, und zwar auf der einen Seite ein Zusammenschluß, wie bisher, der bestehenden Handwerker- und Berufsvereine und andererseits ein

Zusammenschluß auf der Basis gleicher Grundbeiträge sowie progressiver Besteuerung der Mitglieder zur „Aufrechterhaltung des Arbeitgeberinteresses“.

Ferner wurde der Vorstand beauftragt, nötige Veranstaltungen zu der Frage betr. Gesetz zum „Schutz“ der Arbeitsverträge, vorzunehmen. Ein effektiver Schutz soll ferner den Arbeitern gewährt werden, die bei „unglücklichen Gelegenheiten“ ihre eingegangenen Verträge mit den Arbeitgebern nachkommen wollen. „Unglücklichen Gelegenheiten“ ist gut! Wie muß doch die arme Muttersprache herhalten, um den Geldproben ein passendes Deckmäntelchen ihrer arbeiterfeindlichen Gelüste zu verwickeln! Der Zentralvorstand soll zu den kommenden Reichstagswahlen ein Zirkular versenden, worin den Handwerkern empfohlen werden soll, eigene Kandidaten aufzustellen. Ferner soll ein Entwurf eines eigenen Wahlprogramms der nächsten Jahresversammlung vorgelegt werden. Dasselbe soll so beschaffen sein, daß es die Fähigkeit besitzt, den gewerbtreibenden Mittelstand und das Corps der Industriellen zu sammeln und zu einigen. Diese Arbeit wurde einer Kommission im Verein mit dem Zentralvorstand übertragen. Wir können den betreffenden Herren ein genaues Studium der Programme des deutschen Antisemitismus empfehlen, welches um so ungefährlicher werden würde, weil in Schweden sehr wenig „arbeitgebende“ Juden vorhanden und die paar, die da sind, grundweg vernünftige Leute sind, die sowieso den Bestrebungen der schwedischen Geldadspatrioten fern bleiben werden. Mit einem antisemitischen Wahlprogramm deutscher Herkunft würde man sich vorzüglich den jeweiligen lokalen Verhältnissen anpassen können, und hier und da würde man sich auch die Sympathien der Großagrarien sichern. Vielleicht überlegen sich die Herren unseren wohlgemeinten Rath noch.

Erif Brunte.

Arbeiterversicherung.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherungen.

Für einen Arbeiter, der darauf angewiesen ist, seinen Anspruch auf eine Invalidenrente gemäß den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes geltend zu machen, bereitet der Nachweis, daß er im Sinne dieses Gesetzes auch wirklich invalide ist, große Schwierigkeit. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sollen die Arbeiter dann als invalid gelten, „wenn sie nicht mehr im Stande sind, durch eine, ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemutet werden kann, im Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen“. Wie aber soll die Höhe dieses Verdienstes festgestellt werden?

In einer Invalidenrentensache hat das zuständige Schiedsgericht diesen Verdienst durch ein Gutachten des Amtsvorstehers an dem Wohnorte des Antragstellers feststellen lassen. Dieses Verfahren hat das Reichsversicherungsamt für unzulässig erklärt. Die Feststellung jenes Verdienstes, so führte das Reichsversicherungsamt aus, erfordere je nach den Umständen die Beurteilung keineswegs einfacher rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte und ist daher nicht lediglich dem Ermessen einer örtlichen Stelle zu überlassen; denn es ist dabei die Gewähr für eine zutreffende Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand der Versicherungsanstalt sowie durch das Schiedsgericht nicht gegeben und eine

erschöpfende Nachprüfung seitens des Revisionsgerichts ausgeschlossen.

Diese Entscheidung hat für die Praxis eine große Bedeutung. Nehmen wir z. B. an, es beantrage ein Arbeiter, welcher noch 40 $\%$ pro Tag verdient, die Invalidentrente. Wenn nun der Verdienst eines vollständig leistungsfähigen Arbeiters „derselben Art“ auf \mathcal{M} 1,20 geschätzt wird, verdient der betreffende Arbeiter noch ein Drittel dieser Summe, er gilt noch nicht als invalid und wird deshalb mit seinem Rentengesuch abgewiesen. Dagegen erhält er die Rente, sobald der Verdienst jener Arbeiter etwas höher, auf \mathcal{M} 1,30 oder mehr, geschätzt wird. Würde das einfache Gutachten eines Amtsvorstehers dafür maßgebend sein, wie hoch der Verdienst der leistungsfähigen Arbeiter der betreffenden Art einzusetzen ist, so wäre der Rentenberechtigte garnicht in der Lage, einen etwaigen Fehler in dem Gutachten des Beamten nachzuweisen. Nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes aber müssen die rechtlichen und tatsächlichen Momente, die für die Höhe des zu ermittelnden Lohnes von Wichtigkeit sind, vorgelegt werden, so daß deren Nachprüfung und, wenn nöthig, auch deren Berichtigung dem beteiligten Arbeiter möglich ist.

Ferner fragt es sich, welcher Durchschnittslohn in jedem einzelnen Falle zum Vergleich herangezogen werden soll. In der schon erwähnten Invalidentrentensache handelte es sich um einen Hausweber. Der Amtsvorsteher hatte sich in seinem Gutachten dahin ausgesprochen, daß „eine körperlich und geistig gesunde Person derselben Art wie Antragsteller und mit ähnlicher Ausbildung durch Weberei täglich \mathcal{M} 1 in \mathcal{L} verdient.“ Nun stellt sich aber für diesen Bezirk der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner auf \mathcal{M} 1,40. Mitihin steht hier der Hausweber noch schlechter als ein ungelerner Arbeiter, und sein Verdienst kann nicht, wie das Reichsversicherungsamt mit Recht nachweist, als der eines völlig leistungsfähigen Arbeiters gelten. Man wird nämlich, so heißt es in der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, davon ausgehen müssen, daß in jedem Menschen sozusagen eine rohe Kraft steckt, das heißt die Fähigkeit, sich mit seinen gesunden Gliedmaßen zur Verrichtung der allgeringsten, keinerlei Vorkenntnisse oder Uebung irgend einer Art erfordernden Arbeit auf den Arbeitsmarkt zu stellen. Diese rohe Arbeitskraft kann jedoch durch besondere Fähigkeiten, seien diese nun geistiger oder körperlicher Art, nur gesteigert und dadurch auch wirtschaftlich in erhöhtem Maße nutzbar gemacht werden. Unzulässig dagegen, weil vom wirtschaftlichen Standpunkte aus in sich widerspruchsvoll, erscheint die Annahme, daß durch hinzutretende „Fähigkeiten“ die Möglichkeit einer Verwertung jener ursprünglichen Kraft herabgedrückt werden könnte. Der zum Vergleich herangezogene Arbeiter kann daher nur ein solcher sein, der mindestens die rohe Arbeitskraft, daneben aber möglicherweise auch besondere Fähigkeiten aufzuweisen hat, jedenfalls aber durch Zutritt der letzteren in der allgemein üblichen Verwertung der ersteren grundsätzlich nicht gehindert oder geldwirtschaftlich beeinträchtigt werden kann. In dem vorliegenden Fall burfte sich das Schiedsgericht nicht mit den Hungerlöhnen des Hauswebers begnügen, sondern es hätte vielmehr feststellen müssen, auf wie hoch der Durchschnittslohn eines gefunden Mannes von der Art des Hauswebers anzunehmen ist, wenn er nicht lediglich auf Weberei beschränkt wird, sondern als einfacher Tagelöhner Arbeit suchend in seiner Gegend am Markte steht. —

In einem anderen Falle war es der Werkmeister einer Cigarrenfabrik, der eine Invalidentrente ver-

langte. Die Versicherungsanstalt wollte als Verdienst der noch vollständig leistungsfähigen Arbeiter derselben Art den Durchschnittslohn der gewöhnlichen Cigarrenarbeiter in Rechnung stellen. Dann hätte der Werkmeister mit seinem Rentengesuch abgewiesen werden müssen, weil er noch mehr als ein Drittel jenes Durchschnittslohnes verdiente. Die Versicherungsanstalt berief sich zur Rechtfertigung ihres Standpunktes auf einen früheren Entscheid des Reichsversicherungsamtes, in dem ausgeführt war, daß bei der Prüfung der Frage, ob Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Invalidentversicherungsgesetzes vorliegt, die Persönlichkeit des Rentenbewerbers im Ganzen in Betracht gezogen werden muß und nicht lediglich der zuletzt von ihm bezogene höchste Lohnbezug maßgebend ist. Diese Grundsätze hält das Reichsversicherungsamt auch jetzt noch für zutreffend. Wenn also ein Rentenbewerber in der Zeit seiner vollständigen Arbeitsfähigkeit eine Zeit lang etwa \mathcal{M} 5 pro Tag verdient hat, der Durchschnittslohn für leistungsfähige Arbeiter dieser Art aber nur \mathcal{M} 4 pro Tag beträgt, so muß der letztere Betrag bei der Prüfung der Frage der Invalidität berücksichtigt werden.

Zuvor aber kommt es darauf an, denjenigen Personenkreis festzustellen, welcher im Sinne des Gesetzes als „derselben Art mit ähnlicher Ausbildung“ wie der Rentenbewerber zu erachten ist. Denn erst auf Grund einer solchen Feststellung ist die Möglichkeit eines Vergleichs des Rentenbewerbers mit einer „körperlich und geistig gefunden Person“ dieser Art gegeben. In diesem Punkte hat das Schiedsgericht und ihm bestimmend das Reichsversicherungsamt sich dahin ausgesprochen, daß gewöhnliche Cigarrenarbeiter nicht als Arbeiter derselben Art wie ein Werkmeister erscheinen. Die Aufgaben eines Werkmeisters, wie sie in dem vorliegenden Fall festgestellt werden, nämlich Abnahme der gefertigten Cigarren, Probemachen bei dem Tabakeinkaufe, Verwaltung der Sortiererei und insbesondere Anleitung der Arbeiter, sind nach der Auffassung des Reichsversicherungsamtes gegenüber der gewöhnlichen Cigarrenarbeiter von erheblicher Arbeitsverschiedenheit. Abgesehen von der zu jener erforderlichen größeren Uebung und der Vorbedingung gründlicherer Kenntniß des Arbeitsstoffes und der Handgriffe, ist ihnen allen namentlich eine Thätigkeit der Beaufsichtigung eigentümlich, wie sie der gewöhnliche Arbeiter niemals auszuüben hat. Diese Stellung als Aufsichtsbeamter aber erhebt die Werkmeister einer Fabrik nach außen und innen soweit über den Kreis der einfachen Arbeiter hinaus, daß sie als eine besondere Gruppe diesen gegenüber treten und eher zu der Gruppe der geschäftsleitenden Personen gezählt werden müssen. Eine deutliche Kennzeichnung dieser herausgehobenen Stellung ist auch in der erheblichen Verschiedenheit ihres Lohnsatzes gegenüber dem der Arbeiter zu erblicken. Während die letzteren in der Cigarrenindustrie nach der Ermittlung des Schiedsgerichts durchschnittlich etwa \mathcal{M} 12 wöchentlich beziehen, beläuft sich der Lohndurchschnitt der Werkmeister auf etwa \mathcal{M} 20 bis \mathcal{M} 25, also gerade ungefähr das Doppelte.

Hierzu kommt noch, daß im vorliegenden Fall der Werkmeister bereits länger als ein Menschenalter hindurch diesen Posten bekleidet hat. Würde man ihn jetzt auf eine Stufe mit gewöhnlichen Cigarrenarbeitern stellen, so würde dies nichts anderes als eine Zurücksetzung bedeuten. Namentlich in der Frage der Bemessung der Mindestverdienstgrenze nach dem Invalidentversicherungsgeetze müßte eine solche Gleichstellung die Werkmeister besonders hart treffen, denn sie würde zur Folge haben, daß die Werkmeister weit schwerer die Invaliditätsgrenze zu erreichen vermöchten und sich am Schlusse eines durch